

**UB** Düsseldorf

+4107 393 01



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

## Beurtheilung

ber

Thatfachen, durch welche die Magnahmen ber preußischen Regierung

gegen ben

## Erzbischof von Köln,

Clemens August, Freiherrn Drofte gu Bifchering,

berbeigeführt worben finb.







Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 192

## Beurtheilung

ber

Thatsachen, durch welche die Maßnahmen der preußischen Regierung

gegen ben

## Erzbischof von Köln,

Clemens August, Freiherrn Drofte zu Bischering, berbeigeführt worden find.

Nach staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und rein theologischen Principien.

Bon

einem Freunde der Wahrheit und Anhänger der katholischen Kirche.

Frankfurt am Main, gedruckt bei August Ofterrieth. 1838.

106 38437



Gebet bem Kaiser, was bes Kaisers ift, und Gott, was Gottes ift. Luc. XX. 25.

Die von bem preußischen Gouvernement gegen ben Erzbischof von Coln, Clemens August von Drofte = Bifchering, ausgeführten Magregeln haben nicht nur in gang Deutschland, fonbern auch mehr ober weniger bei andern Nationen Europa's große Genfation erregt. Der Journalismus bat feinen gewöhnlichen Unfug damit getrieben, und biefer bauert gegenwärtig noch fort; unächte Actenftude find in der Rheinproving beimlich in Umlauf gefett worden, in ber unverfennbaren Absicht, bie Ges muther gegen bie Regierung aufzuregen; im gefellichaftlichen Leben bilbet bas Ereigniß ben Wegenftand bes Tagegefpräche, felbft auch in ben untern Claffen ber Gesellschaft; und man murbe febr irren, wenn man glauben wollte, ber größte Theil bes Publi= cums in Mhein-Preugen fei auf ber Seite ber Staats= regierung. Die Freunde bes Ergbischofs tragen fein Bedenfen, die vollzogenen Magregeln für die willfürlichfte Gewaltthätigfeit zu erflären, und ibre Stimme findet um fo leichtern Gingang unter bem großen Saufen, als fie wenigftens ben Unfchein für fich haben, ale rugten fie in ben Schriften gegen einen Pralaten ber fatholifden Rirde ein feindfeliges Einschreiten gegen die fatholische Religion felbft. Die unwissende Menge muß fich naturlich aus Unkenntniß ber Grunde, wodurch fich bas Gou= vernement zu feinem Berfahren bestimmen ließ, und aus Unfähigfeit bie bereits vorgelegten aufzufaffen ober zu wurdigen, auf bie Geite bes Erzbischofs ftellen; ein großer Theil bes gebilbeten Publi= cums endlich, ber mit ber Wirfungsweise bes Erzbifchofs und feinem Berfahren gegen bie Staatsregierung zwar nichtsweniger als zufrieden war, glaubt bie Art bes Einschreitens gegen ihn von Seiten ber lettern, namentlich bie Unwendung ber Waffengewalt, eben fo wenig billigen zu fonnen; und fo bleibt benn nur ein fleiner Theil bes Publi= cums noch übrig, ber über bie Rothwendigfeit und Gerechtigfeit ber ausgeführten Magregeln entschieden ift. Unter biefen Umftanden burfte mit einer mabr= beitgemäßen Darftellung und einer unbefangenen Würdigung ber Thatsachen, welche bie gewaltsame Abführung bes Erzbischofs aus feinem Sprengel und bie fortwährende theilweise Beschränfung feiner aufiern Freiheit von Seiten bes Gouvernements ber= beigeführt, unter Berücksichtigung ber babei ein= ichlagenben ftaatsrechtlichen, firdenrechtlichen und rein theologischen Principien, wohl bem Publicum fein unangenehmer Dienft geleiftet fein. Wir legen babei bas, an bas Colner Domcavitel gerichtete ministerielle Publicandum, in welchem jene That= fachen aufgeführt find, jum Grunde; und inbem wir und unserer Unbefangenheit bewußt find, geben wir uns der Hoffnung hin, daß durch die Schrift selbst dem unbefangenen Leser ebenfalls darüber kein Zweifel mehr übrig gelassen werde.

Als im Berbste bes Jahres 1835 bas papftliche Breve "Dum acerbissimas", wodurch bie Schriften bes feligen hermes verbammt und verboten werben, in ber Rheinproving in Umlauf fam, war es na= türlich, bag bie Freunde und Schüler beffelben, burchbrungen von ber reinsten Berehrung bes reb= lichen und großartigen Strebens ihres Lehrers, und von ber festesten Ueberzeugung, baß seine Schriften in vollfommener lebereinstimmung mit bem fatboliichen Glauben seien, Anfangs bie Aechtbeit einer Genteng in Zweifel zogen, bie nicht nur gegen bas Lehrspftem bes verehrten Mannes, fonbern auch gegen bie Redlichfeit bes Ginnes und Strebens. aus welchem es hervorgegangen, gerichtet war. Zwar hatte fich bereits viele Jahre vorber bie und ba bas Gerücht verbreitet, Hermes "philosophische Einleitung in die Theologie" werbe in den Inder fommen; allein an ber Grundloffafeit beffelben mar bamals von ben Berehrern bes Berfaffers nicht ber geringfte Zweifel gehegt worben, und feinen Weg= nern mußten die Beweise von Berdienftanerfennung, welche hermes felbst vom romischen Stuble gegeben wurden, allen Zweifel baran benehmen. - Allein



bas Breve batte jedenfalls, vornemlich unter ben Studirenden ber fatholifden Theologie ju Bonn, ein wohl begreifliches Aufsehen erregt, und bie Docenten, welche als Freunde und Schüler bes fel. Bermes befannt waren, glaubten gur Berubigung ber Gemüther die Erscheinung nicht gang ignoriren zu burfen, fonbern die Borlefungen mit einer Er= flärung eröffnen gu muffen, bie im Wefentlichen babin ging, bag, obwohl die Authenticität bes in Umlauf gekommenen Breve nicht gewiß fei, fie bennoch aus zuvorfommender Sochachtung gegen ben römischen Stubl von bem Gebrauche ber Bermefischen Schriften por ber Sand ablaffen wurden. Magregel, welche einschließlich eine vollfommene Beugung unter bas Breve, falls beffen Mechtheit fpater außer Zweifel gefett werden follte, - wie billig - gelobte, batte aber bie Gegner ber Ber= mesischen Schule bei Weitem nicht befriedigt, fie verlangten von den Docenten zu Bonn eine unvergualiche Rieberlegung ihrer Stellen. Die 21fchaffen= burger Kirchenzeitung, Die bereits vor ber Erfchei= nung bes Breve gegen bas Bermefifche Lehrfyftem in bie Schranfen getreten, und bemfelben gelegentlich mit einer papftlichen Damnation nicht undeutlich ge= brobt hatte, fprach biefes Unfinnen unverhohlen aus; und burch eine Menge gegen einzelne Docenten ber Bonner Sochichule gerichteter, jeden Lefer von Bilbung und Sumanität beleidigender Persifflagen gab fie ihren Unwillen, und durch Entstellungen ber er= wähnten Erflärung berfelben ihre Unguverläffigfeit

— wenn nicht ihre Unwahrhaftigfeit — zu er= fennen \*).

<sup>\*)</sup> Solche Entstellungen ließen fich eine Menge nachweifen; Gine genuge, Die zugleich burch weit ausfebenbe Abfichten ihrer Urbeber motivirt fein fonnte. Giner ber Docenten hatte fich, nachbem er über bie berpflichtende Kraft bes papftlichen Inder gesprochen, wortlich babin geaußert, "baß, wenn ein ausgemacht authentisches Breve erlaffen werben follte, in welchem alle in ber philosophischen Ginleitung von Bermes (nach welcher er zu lefen angefündigt hatte) enthal= tenen Unfichten verdammt und verboten würden, ihm die Alternative gestellt fei: entweder wider feine Ueber= zeugung zu lehren, ober auf ben Bortrag biefer Disciplin ju verzichten; es verftebe fich von felbft, baß er bas Lettere mablen werbe." Unstatt dieser feiner wirklichen Worte, welche nichts, als ben, bem römischen Stuble gebührenben, Geborfam aussprachen und gelobten, legt ibm dies genannte Blatt folgende in ben Mund: "Benn bas Breve nicht gurudge= nommen werbe, fo fei ibm die Alternative geffellt: entweder wider feine lleberzeugung ju lebren, ober feine Stelle niebergulegen." Diefe Entftellung ber wirklichen Meußerung bahin, baß ber Docent feine Ueberzeugung von ber Mechtheit bes Breve indirect aussprach, und baß er für ben Fall, baß baffelbe bom römischen Stuble nicht gurudgenommen werbe, eine Riederlegung feiner Stelle verfpricht, tonnte bie Folge eines Digverftanbniffes fein, tonnte aber auch febr wohl ber weitaussehenben Absicht bienen, ben Docenten bermaleinft eines Bortbruchs geiben, ober aus ber nichtnieberlegung feiner Stelle ben Schluß gieben gu fonnen, er lebre fortwährend nach Dermes. Letteres ift benn auch wirklich gefcheben.

Die Publication bes Breve von Seiten ber preußischen Regierung erfolgte nicht. Der minifterielle Erlag fagt: "Weil es ber Regierung nicht amtlich mitgetheilt worden, konnte es auch von ihr amtlich nur ignorirt werben." Das preußische all= gemeine Landrecht Thl. II. Tit. II. Abschn. 3. und bie Convention vom 26. Mesidor bes Jahres IX. bestimmen ausbrudlich, bag alle papftlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Dbern por ibrer Publication und Bollftredung bem Staate gur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werben muffen. Den Bischöfen ber Monarchie war alfo burch biefes Gesetz bie Publication bes Breve ichon unterfagt; wenn auch baffelbe Landrecht an ber be= geichneten Stelle nicht überdies noch ausbrücklich beftimmte, bag fein Bischof in Religions = und Rirchen= Angelegenheiten obne Erlaubniß bes Staates neue Berordnungen machen, ober bergleichen von fremben geiftlichen Dbern annehmen burfe.

Bei der Entscheidung, ob dieses Gesetz gegen die ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche verstoße oder nicht, muß die urrechtliche Stellung beider, des Staates und der Kirche, zu einander zur Basis genommen werden. Nach dem katholischen System stehen beide Anstalten, Kirche und Staat, selbstständig nebeneinander, verfolgen unabhängig von einander die Realistrung der, sie als rechtliche Gesellschaften constituirenden, Hauptidee, ohne daß durch diese Unabhängigkeit die Pflicht gegenseitiger Körderung ihrer respectiven Interessen ausgeschlos-

fen ware. Aber eben weil fie beibe ein Recht auf Eriftens und freie Wirtsamfeit haben, haben fie auch bas Recht ber Forberung aneinander, bag bie eine nichts unternehme, was ben Bedingungen ber Eris ftens ber andern und ihrer freien Wirtsamfeit ents gegen ift. Solde Unternehmungen waren Rechts= verlegungen. Nun ift freilich mabr, und von ber preußischen Regierung baburch, daß sie ber fatho= lifden Kirche in Preugen Erifteng und freie Wirffamfeit garantirt bat, öffentlich anerkannt, bag Nichts, was ben Grundfägen bes Ratholicismus gemäß ift und geschiebt, bie Rechte bes Staates verlete; allein bie neuen firchlichen Berordnungen geben boch im= mer von Individuen aus, deren Fehlbarkeit wenig= ftens ber Möglichkeit Raum gibt, daß folche von ben Grundfägen bes reinen Ratholicismus abweichen, und den Rechten bes Staates zuwider laufen. Diese Möglichkeit begründet aber offenbar bie Berechtigung bes Staates zur Anwendung aller erlaubten Mittel, wodurch etwa vorgekommene Rechtsverletzungen be= bufd einer Aufbebung ibrer Wirfungen in Erfahrung gebracht, und bevorstehenden vorgebeugt werben fann. Bu biefen Mitteln gebort indeg vor Allem bie Borlegung aller neuen firchlichen Berordnungen, bevor fie publicirt, und bie Mittheilung ber Runde über alle neuen firchlichen Anordnungen und Gin= richtungen, bevor fie ausgeführt find. Man barf die Berordnungen dogmatischen Inhalts hievon nicht ausnehmen wollen, aus bem Grunde, weil ber Staat nicht Richter über bie Lehre ber Ratholifen

fein fonne. Man wurde hiebei vergeffen, bag bas in Rebe ftebenbe Gefet nichts anderes, als eine Cautele ift, wodurch ber Staat fich fur bas Be= fichertsein seiner unveräußerlichen Rechte eine bin= reichende Garantie verschafft, und man vermengt bie verschiedensten Dinge miteinander, wenn man eine solche Cautele einer Einmischung in die Lehre aleichstellt. Giner Cautele aber barf fich feine neue Berordnung entziehen wollen. Freilich icheint bie vorgelegte Theorie ber Behauptung Raum gu geben, bag bie Rirche hinwiederum bas Recht habe, vom Staate bie Borlegung aller neuen Staatsverordnungen vor beren Publication und Bollftreckung zu verlangen: und man fann in ber That nicht läugnen, daß das 3beal eines ichonen Berhalt= niffes zwischen beiden Unftalten realisirt ware, wenn fie burch bie Ausführung folder garten und freundlichen Rücksichten die gegenseitige Seilighaltung ibrer respectiven Grundfage und Rechte bethätigten. Redoch dürfte diese Idee schwerlich völlig zu realifiren fein; wenigstens ift factifch ein folches Ber= baltnif in feinem europäischen Staate, außer in bem, in welchem die Staatsgewalt und Rirchengewalt in einem und bemfelben Subjecte vereinigt find, verwirklicht. Ueberdies ift die Forderung ei= ner solchen Vorlegung von Seiten ber Rirche bei Weitem nicht fo bringend motivirt, als biefelbe von Seiten bes Staates; benn bie neuen Staatsverorb= nungen werden auch ben Inhabern ber Kirchengewalt, weil biefe zugleich auch Staatsunterthanen

find, publicirt, und es ift ihnen baber möglich ge= macht, alsbald, noch vor ber Bollftreckung berfelben, bagegen zu remonftriren, falls fie ben Grundfaten ber Rirche entgegen fein follten; wo bingegen bie firchlichen Verordnungen nicht auch den Inhabern ber Staatsgewalt, die nicht nothwendig auch Mitglieder der Kirche find, mitgetheilt werden, und fie baber ihre widerrechtlichen Wirfungen ausüben fon= nen, ohne daß ihre Eriftenz ben Staatsbehörden auch nur zur Runde gefommen. Ein eigentliches Aufsichtsrecht in bem Ginne, in welchem es bem Staate zufommt, fann bie Rirche ichon aus bem Grunde nicht ansprechen, weil ihr eine physische Zwangsgewalt von ihrem Stifter nicht verlieben ift; fie bat bochftens ein Berathungsrecht. Jedoch ift im preußischen Staate burch bie Anordnung, bag ein fatholischer Bischof ber Monarchie wirkliches Mitglied des Staatsratbes ift , daß bei den Regie= rungen katholische Geiftliche als Rathe angestellt find, und burch andere Institutionen bie Realisirung jener Ibee intendirt, und was ber Gine ober ber Undere in dieser Sinsicht noch mit Recht zu munichen übrig glauben follte, bas barf er mit ber Beit, in ber alle Berhältniffe, allmäblig nur, ihrer vollkommenen Regulirung entgegen reifen fonnen, von der Gerechtigfeitsliebe des mildeften Monarchen mit Zuversicht erwarten. Vorausgesetzt aber - je= boch feineswegs behauptet - es sei ber fatholischen Rirche in dieser Beziehung zu wenig zugestanden, so würde bies boch burchaus nicht die firchlichen



Behörben zu einer Nichtbeachtung der rechtlichen Forderungen des Staates befugen. — Die Regiezung hielt sich also an ein gerechtes Geset, (welches überdies in den meisten katholischen Ländern Europa's auf's strengste gehandhabt wird \*), indem sie ein ihr amtlich nicht mitgetheiltes Breve nicht publicirte und die Publication jeder sich darauf grünzbenden, ihr zur Genehmigung nicht vorgelegten, Bersordnung der kirchlichen Behörden der Monarchie untersagte.

Es war kein langer Zeitraum seit ber Erscheis nung bes Breve verstoffen, als der Weihbischof von Münster, Freiherr von Droste-Bischering, durch die

<sup>\*)</sup> Das fich hierauf beziehenbe frangofifche Gefet ift oben fcon angeführt worben. Man bore noch beispielsweise bie Berfaffungeurfunde bes ergfatholifchen Baiern's bierüber; § 57 berfelben beißt es: "Da bie bobeitliche Oberaufficht über alle innerhalb ber Grengen bes Staats vorfallenbe Sandlungen, Ereigniffe und Berbaltniffe fich erftredt, fo ift bie Staatsgewalt berechtigt, bon bemjenigen, mas in ben Berfammlungen ber Rirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wirb, Kenntniß einzuziehen." Und § 58: "Siernach burfen feine Gefete, Berordnungen ober fonftige Unorbnungen ber Rirchengewalt nach ben in ben foniglichen Landen hierüber ichon langft beftebenben General-Mandaten ohne allerbochfte Ginficht und Genehmigung publicirt und vollzogen werben. Die geiftlichen Dbrigfeiten find gehalten, nachdem fie bie fonigliche Genehmigung gur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange ber Ausschreibungen ihrer Berordnungen von berfelben jebergeit ausbrudlich Erwähnung gu thun."

Staatsregierung auf ben ergbischöflichen Stubl gu Coln beforbert murbe. Bon mancher Geite ber ward über diefen Schritt ber lettern, Befremben ge= äußert, indem die hartnäckige Opposition, in welcher ber Ausersehene früher als General = Bicar von Münfter gegen bie Regierung getreten, bei Bielen noch in frischem Undenfen war. Sochgeftellte und einsichtsvolle Männer verhehlten ihre lebhaften Beforgniffe barüber nicht. Welche Rüdfichten bie Staates Regierung bei ihren Schritten zu Gunften bes in Rebe ftebenben Pralaten geleitet haben, wiffen wir nicht; jedenfalls beweisen dieselben, daß die Bermes fifche Schule von ber preußischen Regierung nichts weniger als begunftigt wurde; benn die Abneigung bes Pralaten gegen bas Lehrsyftem von hermes war landbefannt; burch fie war felbft feine eben er= mahnte Opposition gegen ben Staat motivirt; und was war von ihr für bie Schule zu erwarten ober au befürchten, falls die Mechtheit ber vorliegenden oben erwähnten Damnation fich (wenn auch nicht auf amtlichem Wege) erweisen follte? Freilich war Ein Umftand geeignet, jene oben erwähnten Beben= fen zu milbern. Man mußte nämlich bei ber Gradbeit bes Characters, ber bem in Wahl ftebenben Pralaten allgemein zugerühmt wurde, erwarten, bag berfelbe sich vor der llebernahme der ihm angetra= genen Burbe und Burbe mit ben, mit feiner Amtewirffamfeit in Beziehung ftebenben, Staatsgefegen, mit ben Statuten ber Bonner fatholisch=theologischen Facultat, mit ben, gwifden feinem Umtevorganger



und bem Gouvernement regulirten Berhaltniffen anderer firchlichen Inftitute ber Ergbiocefe befannt ge= macht habe, und, falls er biefelben mit der Freiheit und pflichtgemäßen Ausübung feiner Umtewirffamfeit irgendwie unvereinbarlich gefunden hatte, die ihm nöthig icheinenden Abanderungen als Bedingungen feiner Bereitwilligfeit zu ber Uebernahme ber Burbe werbe aufgestellt, daß er insbesondere bie Publica= tion bes Breve (von beffen Aechtheit er fcon ba= mals überzeugt sein mochte) falls er einen öffentli= den Gebrauch bavon zu machen gedachte, von jenen Bedingungen nicht werde ausgeschloffen haben. Denn erft ein geiftliches Amt annehmen, dadurch eo ipso in alle bestehenden, gefetlich statuirten Berhaltniffe beffelben jum Staate eingehen, und hinterher bie= felben einseitig modificiren, ober fich willfürlich bar= über hinwegfeten, ift nicht bas Berfahren eines graben und redlichen Mannes. Der verftorbene Erzbischof Graf Spiegel und ber jegige Bischof von Münfter, Freiherr Max Caspar von Drofte= Bischering, waren ibm, wie wir aus zuverläffiger Quelle miffen, in der Aufstellung folder Bedingun= gen por ber Unnahme ihrer Wurde vorangegangen; und die Staatsregierung batte die Unwendung fol= der Pracautionen nichts weniger, als migbilligt. Allein es verlautete von Berhandlungen, welche burd bie Erhebung berartiger Schwierigfeiten von Seiten bes Erzbischofs nothwendig geworben, weder por, noch nach feiner Wahl irgend etwas; und man mußte baber geneigt fein, ju glauben, ber

neue Erzbischof sei mit bem Bestehenden gufrieden

gemesen.

Die fatholisch=theologische Facultat zu Bonn un= terließ nicht, bem neugewählten Pralaten gu feiner Babl ihre Gludwuniche ichriftlich bargubringen. welche auch nicht unbeantwortet gelaffen wurden. Huch ichenfte er ihr bei feinem Gintritte in Coln bie Ehre, fie zu feiner Inthronisirung schriftlich eingulaben \*), und ber Berfaffer biefer Schrift ift Beuge bavon gewesen, welch einen überraschenden, bas Ber= trauen gegen ben Neugewählten belebenben, Ginbrud diese freundliche Entgegenneigung besonders auf die= jenigen Mitglieder ber Facultät machte, Die als Freunde und Schuler bes fel. hermes auf feine Gunft so zuversichtlich nicht rechnen burften; und batte ber Pralat fortgefahren, ihrem ehrerbietigen Entgegenfommen feine Anerfennung nur nicht gang ju versagen, es mare gewiß zu ben später eingetre= tenen traurigen Berwürfniffen nicht gefommen. Allein fein freundliches Benehmen gelangte faum über ben Anfang hinaus. Die Mitglieder ber Facultat, welche fammtlich nicht unterließen, ber erwähnten Ginlabung Folge zu leiften, fanden in Coln eine Auf= nahme, die ber lefer fich zu erflären vergeblich versuchen durfte. Der Berr Ergbischof ließ ihnen durch Die Deputirten ber Universität, welche vor ber Fa=



<sup>\*)</sup> Das Lütticher Journal historique et literaire scheut sich nicht, zu berichten, ber Gerr Erzbischof habe sich die Theilnahme der Facultät an dieser Feier ausdrücklich von vornherein verbeten.

cultat aufgewartet, und ben Wunsch biefer lettern, perfönlich ihre Glüchwunsche barzubringen, gegen ben Pralaten erwähnt hatten, bedeuten, bag er fie nicht vorlaffen fonne, und bag bie herren boch bie Reife bon Bonn nach Coln nicht machen möchten, Die je= boch bereits gemacht war; und mit biefer Meußerung ftimmte benn auch bie Thatfache zusammen, daß bei ber Anordnung ber firchlichen Feierlichkeiten eine amtliche Theilnahme ber Kacultat gar nicht bedacht war. Bas ber Grund biefes Berhaltens immer fein mochte, genug, es war nichts weniger, als ge= eignet, die, von den Professoren gefaßte, Buversicht auf ein freundliches Verhältniß zwischen ber Facultat und ihrem geiftlichen Dberhaupte gu beleben. Die Professoren brachten üble Ahnungen nach Bonn zurück.

Im Laufe besselben Sommersemesters 1836 volls zog der Herr Erzbischof zuerst amtliche Beziehungen zu den Docenten der Facultät, indem er, nachdem er das Lectionen Berzeichniß ohne Bemerkungen an den Curator der Universität zurückgesendet hatte, an zwei derselben, B. und H., die Anfrage ergehen ließ, welche Hefte sie den angekündigten Borlesungen zum Grunde zu legen, oder an welche Hande bücher sie dabei anzuknüpfen gedächten. Er hatte allerdings hiezu das Recht; denn nach den Faculstäts-Statuten ist die Facultät gehalten, die Bemerskungen des Erzbischofs über rein theologische Gegenstände ehrerbietig auszunehmen und nach Möglichskeit zu beachten. Die beiden Docenten säumten

baber nicht, auf bie, an fie gerichtete, Anfrage gu erwiedern, ber eine, bag er nach, von ibm felbft porgelegten, Dictaten, ber andere, bag er nach feinen eignen Seften zu lefen gebenfe. Es mar in Rudficht auf bie, bem Pralaten allgemein guge= rühmte, Confequeng bes Berfahrens gu erwarten, bag er in bem einmal eingeschlagenen Wege fort= fcreiten, eine Borlegung ber Befte im gefetli= den Wege verlangen, die Docenten über die, ihm barin befindlich icheinenben, Unftößigkeiten gur Rebe ftellen, belehren, ober eine Rlage gegen fie barauf arunden werbe. Diefer Weg ftand ibm offen; benn es beißt in den Facultäts-Statuten wörtlich : "Sollte wider Berhoffen ein der fatholisch = theologischen Fa= cultat zu Bonn angehöriger Lehrer in feinen Bor= lefungen ober in Schriften ber fatholifden Glaubens= und Sittenlehre, welche er wiffenschaftlich zu begrünben berufen ift, zu nabe treten, ober auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallenbes Mergerniß geben: fo ift ber erzbischöfliche Stuhl befugt, hievon Anzeige zu machen, und bas Minifte= rium wird auf ben Grund einer folden Anzeige mit Ernft und Nachbrud einschreiten und Abhilfe Iei= ften". - Allein wir fonnen bem lefenden Publicum Die Berficherung geben, daß bis zu biefer Stunde vom herrn Erzbifchof feine Gulbe, weber unmittel= bar noch mittelbar, an bie Docenten ergangen ift; bie weiter von ihm gegen fie ergriffenen Magregeln find ihnen bloß aus Privatmittheilungen befannt geworben. Gin ferneres Ginschreiten bes Pralaten

gegen die Bonner Professoren mar insonderheit ge= gen biejenigen gerichtet, welche bie Bonner Beit= fchrift redigiren. Das erfte Beft berfelben, welches während feiner Berwaltung erfchien, war ohne feine Cenfur erichienen. 2018bald brobte er ben Redacto= ren mit Rirchenftrafen, auf eine Berordnung ber tribentinischen Synobe provocirend. Die Redacto= ren erwiederten ihm, daß fich bie angezogene Ber= ordnung ausbrücklich bloß auf anonyme Schriften beziehe; und wie febr biefelben Grund batten, die weise Beschränfung, welche bie genannte Synobe ber Berordnung gegeben, für fich in An= ipruch zu nehmen, zeigte fich gar bald, als nämlich ber Berr Ergbifchof ber, von Profeffor Braun veranstalteten, Uebersetzung bes Buches von Mura= tori de ingeniorum moderatione etc. die Approbation verweigerte, ber Uebersetzung eines Buches, beffen Berfaffer von dem erleuchteten Papfte Benedict XIV die neinzige und mabre Bierde Italiens" genannt wird, und welches in diefer Hebersetung, ju eben ber Zeit von einem großen Theile bes beutschen Episcopats nicht nur approbirt, sondern auf's ange= legentlichfte angepriefen ward \*); und da ber Berr Erzbifchof von Coln gegen die Ueberfegung, als folche, feine einzige Bemerfung gemacht batte, fo mußte feine Berweigerung auf die Anficht leis

<sup>\*)</sup> Das Lütticher Journal ging in seinem Eifer so weit, zu behaupten, dieses Buch sei im Inder, eine Behauptung, die es später öffentlich zurucknehmen mußte.

ten, er wolle fein Buch in bie Welt geschickt haben. welches ben namen eines Schülers von hermes an ber Spite führte. In einer gleichen Angelegen= beit batte er mit einem andern Docenten der Ka= cultat eine Correspondeng angefnupft, beren Refultat bie Erflärung von feiner Geite mar, bag er es für ein Berfeben halte, daß ein Theil bes er= ichienenen Buches feiner Cenfur nicht vorgelegt worden \*). Das Exemplar aber, welches ihm ber Berfaffer balb nachber überfendete beeilte er fich, wieder gurudgufenden, ohne jenen auch nur ber Un? gabe eines Grundes zu wurdigen, warum er bie ibm verehrte Gabe nicht annehmen fonne. - Un ben Inspector bes Convictoriums ließ er ungefabr um eben biefe Beit (im Winter 1836) birect ben Befehl ergeben, ben Mlumnen ber Unftalt ben Befuch folder Borlefungen über theologische Gegenftande, und namentlich über bas Rirchenrecht, bie von nicht= fatholifden Professoren gehalten wurden, gu ver= bieten, und benfelben zugleich, fo wie ben Repe= tenten ben Gebrauch Bermesischer Schriften gu un= terfagen. Der Inspector blieb in ben Schranfen feiner Pflicht, indem er im Wege ber gefeglichen Ordnung erwiederte, bag, wenn folde Berordnun= gen Erfolg haben follten, fie ihm nach ben, für die Unftalt bestehenden, fratutarischen Bestimmungen burch bie vorgeordnete Staatsbeborbe zugeben mußten.



<sup>\*)</sup> Dennoch beschuldigt bas Lütticher Journal ben Docenten eines Bergebens gegen bie Kirchengesete.

Der erfte Schritt von Seiten bes Berrn Ergbi= fcofs, ber eine Störung im Gange ber Borlefungen berbeiführte, geschab balb nachber. Gin Mumnus bes Convictoriums batte fich' bie Bemiffensfrage auf= geworfen, oder war von feinem Beichtvater auf Diefelbe geleitet worden, ob er bie Schriften von Bermes lefen, und gewiffe, von einem Schuler beffelben gehaltene Borlefungen, ju benen er fich bei'm Anfange bes Gemefters gemelbet batte, boren durfe. In Ansehung bes Besuchs ber Borlefungen wendete berfelbe fich an ben betreffenden Docenten, ber ihn bahin beschied, bag bas Berzeichniß feiner Borlefungen, ben Statuten ber Facultat gemäß, bem herrn Erzbischofe vorgelegt worden, und bag biefer nichts gegen biefelben zu erinnern gefunden. Diefelbe Antwort hatte ibm ber Infpector bes Con= victoriums gegeben, und ber Studirende war ba= burch beruhigt; aber Andere, an welche er fich eben= falls mit seinen Fragen gewendet, ober bie ibn auf biefelben bingeführt, ließen es fich angelegen fein, ibn aus biefer Rube wieder aufzuftoren, und ibn gu veranlaffen, fich in ber vorliegenden Sache an ben Erzbischof felbst zu wenden. Das an ben lettern gerichtete Schreiben bes Alumnus war in einer Art abgefaßt, welche' zu ber Bermuthung berechtigte, es fei baffelbe unter bem Beiftande eines reifern Man= nes entstanden. Der Berr Erzbischof wurde in bemfelben gefragt, ob er bie Borlefungen genehmigt babe, bevor ober nach bem er fich die Sefte habe vorlegen laffen. Ein Antwortschreiben bes Pralaten

an ben Allumnus blieb nicht lange aus, in welchem biefem die oben besprochene Correspondeng mit ben beiden Docenten, B. und S., mitgetheilt, und eine "eigentliche" Genehmigung ber Borlefungen in 21b= rebe gestellt wurde. Das Schreiben bes Mumnus war indeß nicht das einzige, welches in dem vor= liegenden Falle an ben Berrn Ergbischof eingegan= gen; ein Anderer, und bochft mahrscheinlich berfelbe, unter beffen Ginfluß auch jenes entftanben war, batte ebenfalls an ihn referirt; und in Folge biefer Relation erging ein erzbischöfliches Rescript an ben Inspector bes Convictoriums, in welchem biefer auf eine bochft verlegende Weise gefragt wurde, ob er Diefes ober Jenes zu bem Mumnus gefagt babe; ferner wurde er von bemselben aufgefordert, fich über bie Beziehungen, in welchen bas Convictorium ju ber geiftlichen Dberbehorbe ftebe, ju außern. Eine amtliche Interpretation ber Stellung ber Un= ftalt zu ben beiben vorgeordneten Beborben ftand bem Inspector nicht gu, wenigstens burfte er eine folde ohne Borwiffen ber Staatsbehörde nicht ge= ben; und biefer handelte baber wieber nur feiner Pflicht gemäß, indem er bie Erflärungen, welche er über bie im erzbischöflichen Buschreiben enthaltenen fraglichen Puncte glaubte, geben zu muffen, bem Berrn Ergbischofe im Wege ber gefeglichen Ordnung augeben ließ. Das Unrecht war auch in biefem Falle um so auffallender auf der Seite bes herrn Erzbifchofe, ale er eine Untenntnig ber für die Unftalt bestebenden ftatutarifden Bestimmungen, die er burch bie birecte Bollziehung amtlicher Beziehungen zum Convictorium auf's Neue verlette, nicht weiter vorsschützen konnte, nachdem er früher durch das pflichts mäßige Berhalten des Inspectors auf dieselben aufsmerksam gemacht worden.

Durch vorstehende Mittheilungen ist das Publiscum in den Stand gesetzt, den Borwurf zu würsbigen, den die Freunde des Herrn Erzbischofs in öffentlichen Blättern dem Inspector des Convictoriums gemacht haben, als habe er sich dem Erzbischofe widersetzt. Das Publicum mag darnach entscheiden, ob jenes Berhalten desselben aus Widerseslicheit, oder aus dem Nichtgeneigtsein, auf ungesesliche Prätensionen einzugehen, hervorgegangen, ob der Herr Erzbischof recht oder unrecht gehandelt, indem er mit seinen Berordnungen, Fragen und Beschwerden die gesesliche Behörde vorbeiging, und einen subalternen Beamten zur Berletzung des gesetztlich Bestehenden sollicitiere \*).

<sup>\*)</sup> In der Beleuchtung der Schrift: "Die Wahrheit in der hermes'schen Sache zwischen der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn und dem herrn Erzbischof von Cöln," wird gegen Prosessor A. die injuriöse Beschuldigung ausgesprochen, daß er sich blindlings und undedingt auf Kosten seiner Priesterpstichten dem Staate in die Arme werse. Ohne Zweisel gründet der Verfasser isese Beschuldigung auf die vorgelegten Thatsachen; und die Staatsgeses beachten heißt ihm demnach seine Priesterpsichten verletzen, und umgekehrt, heißt ihm die Staatsgeses verletzen seine Priesterpsiichten ersüllen;

Es erschien nun die vielfach besprochene Instruction des Herrn Erzbischofs für die Beichtväter der
Stadt Bonn vom 16. Januar 1837. Auf mehrseitige Anfrage wird verordnet, daß die Beichtväter
den Beichtenden das Lesen Hermesischer Schriften
und das Hören solcher Borlesungen, deren Inhalt
den Hermesischen Schriften gemäß sei, verbieten sollten, im Falle sie darüber gefragt würden. Eingeslochten war ein Angriff auf den Character der Anhänger von Hermes, indem das Berlassen des graden Weges als die Hermesische Weise bezeichnet wurde; und endlich nebenbei die Behauptung
ausgesprochen, daß päpstliche Verfügungen, auch
wenn sie nicht publicirt seien, der verbindenden
Kraft nicht ermangelten.

Die Vertheibiger bes Erzbischofs haben sich bes mühet, der Instruction den Character einer neuen Verordnung abzudemonstriren. Sie legen ein Gewicht auf den Umstand, daß dieselbe bloß auf mehrseitige Anfrage ertheilt worden. Es kann dem Vischofe die Vefugniß nicht abgesprochen werden, einzelnen Veichtwätern in ihrer Ungewisheit, was in gewissen von Seiten der Beichtenden vorgetra-

und boch äußert er sich dem Grundsate abgeneigt, ben die beleuchtete Schrift dem Berfasser eines Artikels in der "Allgemeinen Zeitung" zuschreibt, nämlicht: "daß der Staat wohl Pflichten gegen die katholische Kirche und den Bischof, aber keine Rechte an beide habe, daß die Kirche und der Bischof hingegen nur Nechte an den Staat, aber keine Pflichten gegen ihn haben."



genen Gewiffenszweifeln zu entscheiben fei, mit feinem Rathe beizusteben, namentlich auch ihnen bie Unweisung zu geben, gewiffen Schriften, bie er für glaubens= und fittenverderblich balt, bem Beichten= ben zu verbieten; ber Beichtftuhl wird in biefem Falle nicht für außere, fondern für innere 3mede benutt. Aber warum bat ber Berr Ergbifcof ben einzelnen Beichtvätern, bie ihn um biefen Rath ersuchten, nicht auch benfelben privatim er= theilt? Warum bat er die Inftruction ben Curat= geiftlichen ber Stadt Bonn, auch folden, bie ibn nicht barum gebeten hatten, burch ben Dberpfarrer berfelben und Dechanten zugeben laffen, und biefem in den Beranstaltungen zu beren Bollftreckung fo= weit freie Sand gegeben, bag er ber Mittheilung berfelben an bie Beichtväter bie Erklärung bingufügen bürfte, es genüge nicht bie Unterschrift mit bem blogen "vidi"; fondern es fei bie ausbrudliche Erflärung, bag man Folge leiften wolle, erforber= lich? Warum genügte bas "vidi" nicht, wenn bie Inftruction eine bloß auf Berlangen ertheilte Un= weisung war? Warum nahm ber Berr Erzbischof benen, welche bie Unterschrift verweigerten, so wie benen, welchen die Berfügung nicht vorgelegt wor= ben, von welchen aber ber Pralat, im Kalle fie ihnen vorgelegt worden, eine gleiche Weigerung vor= ausgesetzt batte, bie Erlaubnig Beichte gu boren? \*)



<sup>\*)</sup> Das Lütticher Journal fiellt die Sache fälschlicher Weise so dar, als ob dem Professor B., dem Dr. H. und dem Repetenten W. ebenfalls die Instruction vor-

Die Mittheilung ber Instruction erhielt hiedurch allerdings ben Character einer neuen Berordnung, und sie war - bies barf man nicht vergeffen eine Berordnung, bie einen Grundfat aufstellte, ben ber Staat für einen widergesetlichen halten gu muffen glaubt, bie ferner einen Ungriff enthält auf ben Character einer gangen Schule, und aller aus berfelben bervorgegangenen in öffentlichen Staats= und Rirchenämtern ftebenben Männer, eine Berord= nung, die in einem ihrer Theile rechtlicher Weise gar nicht vollzogen werden fonnte, beren alleiniges Bestehen aber geeignet war, auf bas leben ber Studirenden der fatholischen Theologie in Bonn ben beilloseften Ginfluß auszuüben. Wir verfteben unter biefer lettern bas Berbot bes Besuchs folder Borlesungen, bie ben Bermesischen Schriften gemäß feien. Wer fann über die Frage, ob in einer Borlefung hermesische Unfichten vorgetragen werben. ober nicht, entscheiben? Der Beichtvater nicht, weil er die Vorlesungen nicht bort, ber Beichtende nicht, weil er nicht weiß, was hermesisch ift, indem er bie Bermesischen Schriften nicht lesen barf. Aber ibr alleiniges Bestehen biente bagu, Die garten Gewiffen zu verwirren, bas Bertrauen bes Schülers

gelegt worden; benn bieses ist nicht geschehen. Ferner ist nicht wahr, — was das Journal ebenfalls berichtet — daß dem Dr. H. die Cara genommen worden; benn es war schlechterdings nicht möglich, sie ihm zu nehmen, aus dem einsachen Grunde, weil er seit einem halben Jahre schon teine mehr hatte.

zum Lehrer aufzuheben, ben Unfleiß und alles, was in feinem Gefolge ift, zu förbern, indem ber Stubirende, nachdem er alle Borlesungen vernachlässigt hatte, vor seinem Erzbischofe gerechtsertigt ba ftand, wenn er sagte: er habe geglaubt, die Borlesungen

feien im Bermefischen Beifte gehalten.

Auf biesen wahren Hergang und Stand ber Dinge mag das Publicum sein Urtheil basiren über die Weigerung von Seiten des Professors A., die Instruction zu unterschreiben; und ebenfalls auf der andern Seite über das Verhalten einiger jüngern Suratgeistlichen der Stadt Bonn, die sich mit einer einsachen Aeußerung ihrer Bereitwilligkeit, die Instruction zu besolgen, nicht begnügten, sondern sich noch über ihre, der Besolgung günstige Gemüthsstimmung, oder über deren Beziehung auf den ganzen Umfang der Instruction ausdrücklich glaubten, aussprechen zu müssen; oder endlich in ihrem Diensteiser noch über die erzbischösliche Verfügung hinausgingen, indem sie, auch ungefragt in und außer dem Beichtstuhle ihre Nathschläge ertheilten.

Dem Herrn Erzbischofe standen Wege der geschslichen Ordnung offen, gegen die ihm verdächtigen Docenten einzuschreiten; er konnte eine Berordnung mit eignem Namen entwerfen, sie der Staatsregterung zur Genehmigung vorlegen, und es wäre das erste Mal gewesen, wenn legtere in einer rein dogmatischen Sache ihre Genehmigung versagt hätte. Der Herr Erzbischof von Cöln durste dies um so weniger befürchten, als ihm die zarten zuvorsom

menben Rücksichten nicht entgangen sein fonnten, mit welchen bas Gouvernement ihm von Anfang an entgegengefommen \*). Er fonnte fich ferner bie Sefte ber Professoren vorlegen laffen; er fonnte bas ibm zustehende Bisitationerecht vollziehen, und fich Data sammeln, auf beren Grund die Suspension ber Borlesungen auf ber Stelle erwirft worden ware. Allein folder Magregeln bat ber Pralat feine einzige getroffen, und felbst bann, als bie Staatsregierung ibm mit Sinweisungen auf biefe und noch andere Wege, in welchen er seine Zwecke gesetlich verfolgen fonne, entgegen fam, ift er nicht barauf eingegangen. Man mag bem Berrn Ergbischof noch so viele rübmliche Eigenschaften zu= Schreiben; umfichtige Klugbeit, Die einem bobern Beamten so sehr Noth thut, besaß er nicht, wie solche benn auch felten mit einem porwaltenden Opposi= tionsgeifte zusammen gefunden wird.



<sup>\*\*)</sup> Ein junger Geistlicher aus Eöln war zum Repetenten im Convictorio bestimmt worden; er hatte sich zu dem Ende zum Licentiaten der Theologie promodiren lassen, und hatte sodann vom Capitular-Verweser Herrn Dr. Hüsgen noch vor der Wahl eines neuen Erzbischofs die Genehmigung erhalten. Das Ministerium aber nahm die zarte Rücksicht gegen den später gewählten neuen Erzbischof, den Eintritt des jungen Mannes in's Convictorium nicht zu gestatten, die der neugewählte Prälat deshald auch noch gefragt sei; und die Folge davon war, daß der Licentiat die Stelle gar nicht erhielt.

Bir febren gurud ju ben Bonner Professoren. Privatcorrespondenzen mit Rom hatten die Mechtheit bes Breve vom 26. September 1835 außer Zweifel gefett; und es fragt fich, ob bas Berhalten jener Professoren ibre Gegner rechtfertigt, wenn biefe bis ju biefer Stunde nicht aufhören, biefelben bes Un= gehorfams gegen Entscheidungen bes Dberhauptes ber Rirche zu beschulbigen: es fragt fich 1) ob papftliche Breven, welche nicht publicirt, b. h. nicht unter Genehmigung ber Staatsregierung befannt gemacht geworben, für bie Gläubigen verbindlich feien; 2) wozu publicirte Breven, burch welche ge= wiffe Schriften verbammt und verboten werben, überhaupt verbinden; 3) wie fich bie Profefforen ber fatholisch = theologischen Facultät in dieser Beziehung verbalten baben ?

1. Beim ersten Anblicke scheint für den Kathos liken bloß die individuelle Ueberzeugung von der Aechtheit einer päpstlichen Bersügung erforderlich zu sein, um ihr für die Gewissen verpslichtende Kraft zuerkennen zu müssen. Allein dieses scheint nur so lange, als man nicht erwägt, daß der Kastholik eben so strenge Pflichten gegen den Staat, als gegen die Kirche hat, (nicht nur die Bernunft, sondern auch die christliche Religion dictirt ihm solche \*);



<sup>\*)</sup> Man trifft eine unrichtige Unterscheidung, wenn man fagt: Der Staat sei jure naturae, die Kirche aber jure divino. Bom philosophischen Standpuncte aus betrachtet, sind sie beide jure naturae, dom christichen Standpuncte aus sind sie beide jure divino.

bag ferner ber Staat bas Recht hat, bie Publica= tion folder Verfügungen von feiner Genehmigung abhangig zu machen, alfo die Borlegung berfelben ju verlangen, und bag ein positives Gefet im preußischen Staate biefelbe wirklich verlangt, baf bie Inhaber ber Kirchengewalt eine Umgebung biefes Besetze nicht rechtfertigen fonnen, baf end= lich bie Unfeblbarfeit bes Papftes nicht ausgemacht ift, und es baber wenigstens im Reiche ber Dog= lichfeit liegt, bag folde Berfügungen in ihrer Bollftredung mit ben Rechtsprincipien bes Staates in Collision famen \*). Die Nichtpublication ber Berfügung muß baber bem einzelnen fatholischen Unterthan als Beweis gelten, daß ber Staat feine Genehmigung verweigerte, bag er alfo rechtsverlegende Grundfäge barin gefunden bat; benn daß die Kirchengewalt das Auffichtsrecht bes Staates in biefem ober jenem Falle nicht geachtet, und bie Borlegung ber Berfügung verfaumt babe, barf ber Einzelne nicht unterstellen. Die verpflich= tende Rraft ceffirt also in biefem Falle. Ift es in=



<sup>\*)</sup> Die Verfechter ber Lehre von der Unfehlbarkeit des Papfies pflegen zu sagen, diese Lehre sei zwar kein kirchliches Dogma, aber sie sei doch in der Kirche. Wollen sie hiermit sagen, angesehene Theologen bätten sie behauptet, so sollten sie doch bedenken, daß es sich ja eben fragt, ob dieselben mit jener Behauptung in der Kirche gewesen. Soll es aber heißen: die Kirche dulde die Lehre; so vergessen sie wohl, daß sie auch die entgegengesetzte duldet.

deß bekannt, daß die Publication desmegen nicht erfolgt, weil die Berfügung der Staatsregierung amtlich nicht mitgetheilt worden; so ist dieselbe für den Einzelnen in conscientia sosen verbindlich, als sie mit seinen Pflichten gegen den Staat nicht in Collisson tritt. Obgleich nun das Breve "Dum acerdissimas" bis zum heutigen Tage nicht publicirt ist, so haben doch die Bonner Prosessoren in gewissen vom Staate getrossenen Borkehrungen die unzweideutigsten Indicien, daß letzterer von seinem Standpuncte aus gegen den Inhalt des Breve nichts einzuwenden hat; und es fragt sich daher, wozu sie

das Breve verpflichtet?

2. Es ift für ben Ratholifen eine ausgemachte Wahrheit, bag ber Papft bas Recht, felbft bie Pflicht habe, glaubens = und fittenverberbliche Schrif= ten zu verdammen und zu verbieten. Die Sorge für bie Reinerhaltung ber Lehre Jesu ift eines ber, ben Begriff bes Primats conftituirenden, Saupt= momente, und in bem, bem Apostel Petrus und feinen Rachfolgern von Chrifto felber übertragenen, Dberbirtenamte gegründet. Die Profefforen mußten alfo von bem Gebrauche ber Bermefischen Schriften obne Weiteres ablaffen; allein dies nicht allein: bie im papftlichen Breve verbotenen Lehren burften fie ebenfalls nicht weiter vortragen, mochten fie nun ben Papft für unfehlbar halten ober nicht; benn im erften Kalle find die verdammten Lehren wirfliche Irrlehren, im zweiten muffen fie bem Dber= baupte ber Kirche boch wenigstens bas Recht zu einer provisorischen Verdammung der Lehren bis dahin, wo eine unsehlbare Entscheidung eines allgemeinen Concils darüber ergeht, zuerkennen.

Allein in dem Breve felbft ift nur die verdammte Richtung, nicht aber auch find bie einzelnen verbammten Lehren bestimmt angegeben. In ben Ber= mefischen Schriften wird nämlich bie Richtung ver= bammt, welche ben positiven Zweifel gur Grundlage aller theologischen Untersuchungen macht, und die Vernunft als Hauptnorm und das einzige Mittel betrachtet, burch welche man zur Erfenntniß übernatürlicher Wahrheiten gelange. Was die ein= gelnen bogmatischen Lebren bes Bermes betrifft, fo ift im Breve blog gefagt, bag er in Unfebung (circa) mehrer bogmatischer Gegenstände Irriges, Anftößiges, nach Reterei Schmedenbes u. f. w. ge= lehrt habe. Die hermesische Schule hat gleich An= fangs unbedenklich zugestanden, bag bie im Breve verdammte Richtung allerdings zu verdammen sei; aber fie hat aufs bestimmtefte in Abrede gestellt, baß ihr verstorbener Lehrer in dieser Richtung be= fangen gewesen. Eben bierdurch bat fie unter= Schieden zwischen einem Urtheile bes Papftes über bie Lebren an fich, und über beren Enthaltensein in biefem ober jenem Buche; und fofern biefe beiben Dinge allerdings weit auseinander liegen, gewiß mit Recht. Es fragt sich aber, wie weit die verpflichtende Rraft folder Damnationen reiche, ob fie fich namentlich auch auf die Annahme von Seiten ber Gläubigen erftrede, bag bie verdammten Lehren



in ben verbotenen Schriften wirklich enthalten feien. Die Entscheidung biefer Frage bangt offenbar von der Annahme der papfilichen Unfehlbarfeit überhaupt und von ber Ausbehnung ab, bie man berfelben zuerfennt. Derjenige, welcher ben Papft für gar nicht unfehlbar balt, bat bierin einschließlich schon eine verneinende Antwort auf die Frage. Allein weil es noch immer Einzelne gibt, die die Unfehlbarfeit bes Papftes zu verfechten suchen, fo werben wir, um nicht von vornherein einen zu be= fdrankten Standpunct einzunehmen, bei unfern Ent= widelungen von ber Voraussetzung ausgeben muffen, ber Papst sei so unfeblbar, als bas allaemeine Concil. Wir theilen bei biefen und abnlichen Re= flexionen nicht bas baufig lant werbende Bebenfen, ob es wohl recht fei, über folde fubtile Fragen gu grübeln, find vielmehr ber Ueberzeugung, bag bem guten Rufe ber fatholischen Lebren und Institutionen baburch nur geschabet wird, bag man fie unbestimmt läßt, ober fie, um nicht zu wenig zu glauben, über Berechtigung ausbehnt. Und ift es überdies nicht eben fo febr kegerisch, zu viel zu glauben, als zu wenig?

Was die heiligen Urkunden anlangt, so sprechen sie sich nirgend über die Ausdehnung und Grenze der kirchlichen Unsehlbarkeit direct und ausdrück= lich aus; es muß dieselbe aus dem Zwecke, wozu sie der Kirche verliehen ist, entnommen werden. Dieser Zweck aber ist Rein= und Bollständigerhaltung der christlichen Lehre; und da letztere in den schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen der

Apostel enthalten ift, so muß die Kirche unfehlbar fein in ber Angabe ber achten apostolischen Schriften über die Lehre und Thaten Jesu, und in der Unter= scheidung der wahren apostolischen Tradition von ber falschen, ferner unfehlbar in ber Angabe und Erflärung ber in ben Schriften bes alten und neuen Testaments und in ber Tradition enthaltenen Lebren. Aber ber 3med forbert nicht auch eine Un= fehlbarfeit in ber Interpretation eines jeden andern theologischen Privat=Schriftstellers; und wenn man bas Object ber Unfehlbarfeit über bie, burch ben 3wed berfelben gezogenen, Grenzen binaus aus= bebnt, so verfährt man willfürlich und ift nicht mehr auf bem Wege ber Wahrheit. Was aber bie Praxis der Kirche in diesem Puncte anlangt, so laffen wir ben oben erwähnten Muratori barüber fich aussprechen; in seiner Schrift "de ingeniorum moderatione etc." c. XVI. beifft es in biefer Be= giebung: "Die Kirche ift unfehlbar und hat in ber That nie geirrt, wenn es fich um bie Entscheidung folder Lehren und Thatfachen handelte, von benen es befannt war, bag fie ihr waren geoffenbaret worden. In benjenigen Dingen aber, welche fich nach bem Zeitalter ber Apostel zugetragen haben, ober von benen es aus ber Trabition nicht ausge= macht ift, baf fie von Chriftus ober ben Aposteln verfündigt worden, fann die Rirche und fonnen die Papfte irren, und baben in ber That bisweilen geirrt" .... "Daber ift es ein feierlicher Grundfat bes apostolischen Stuble, ber burch bie Buftimmung

ber Väter und Gottesgelehrten bestätigt wird, alles, was auch selbst auf allgemeinen Concilien verhandelt werde, könne mit Ausnahme der Glaubensssachen widerrusen werden." Ferner 1. c.: "Es ist bekannt, daß Theodoretus, Ibas, Theodorus von Mopsvestia, Gottschaft und andere berühmte Männer auf einigen Concilien verdammt, auf andern freisgesprochen worden, woraus allein man entnehmen kann, die Kirche wolle bei Entscheidung solcher Fragen keinen entschiedenen Glauben auf den Grund der göttlichen Auctorität von uns verlangen, und sie habe auch nicht das Necht dazu."\*)

Hieraus folgt nun keineswegs, daß der Kirche auch das Recht, gewisse Bücher zu verdammen und zu verbieten, abgesprochen werden könne. Sie hat allerbings nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, solche Schriften zu verbieten, in welchen nach ihrem be ste n (doch keineswegs abfolut unfehlbaren) Urtheile Irrlehren enthalten sind, sa selbst solche zu verbieten, die durch ihre Undeutlichkeit der Sprache leicht in Irrlehren hinüber misverstanden werden können \*\*). Diese Rechte und Pflichten gehören zu



<sup>\*)</sup> Rom that also einen Schritt über bie Schranken seis ner Befugnisse hinaus, wenn es von ben Jansenisten bas öffentliche Bekenntniß verlangte, daß die vers bammten Sage wirklich in ben Schriften bes Jansenius enthalten seien.

<sup>\*\*)</sup> Man hat behauptet, die Schriften von hermes seien fcon beswegen verdammlich, weil factisch so häusig (wenn auch misverstandener Weife) Irrlehren barin

ber abministrativen Seite ber Kirche, und die Gläubigen sind gehalten, den, in Gemäßheit derselben erlassenen Damnationen und Prohibitionen einen Gehorsam zu leisten, der soweit ausgedehnt werden muß, daß der Zweck derselben, d. i. die Berhinderung der Weiterverbreitung der, als in denselben besindlich bezeichneten Jrrlehren, erreicht werde;

gefunden würden. Man batte aber, bevor man biefe Behauptung aussprach, fo billig fein follen, gu erwägen, daß eine Schrift, je methodischer und fuftematifcher fie gehalten ift, jemehr alfo bas Einzelne burch bas Gange, und burch bie Auffaffung feiner Stellung im Bangen verftanben werben muß, befto leichter mißverftanden wird, wenn fie nur in einzelnen Theilen und nicht gang, bom Anfange an bis jum Enbe, gelefen wird. Letteres ift aber ber Schriftfteller von jebem ju forbern berechtigt, ber über feine Schriften ein Urtheil fällen will. Ueberbieß barf ber Umftand nicht unberücksichtigt bleiben, bag bie Digverftanbniffe Männern angehören, bie eine, ber Bermefifchen Rich= tung, entgegengefeste verfolgen, und in berfelben fo befangen find, daß sie sich auf den wissenschaftlichen Standpunct von hermes gar nicht verfegen tonnen; fo wie es benn auch Thatfache ift, baß es Unbanger bes hermesischen Lehrspftems gibt, die ihre Gegner eben aus bem Grunde migverfteben, weil fie auf beren Dentweise gar nicht einzugeben vermögen. Uebrigens könnte man jene Behauptung ebenfalls jum Nachtheil ber Gegner wenben, indem es bie Erfahrung bereits gelehrt hat und noch auffallenber lehren wird, baß man auch in ihren Werfen Regereien finben fann, wenn man fie fucht.

Dieses beißt aber: Die Schriften burfen nicht weiter gelesen, und die in ber Damnation bezeichneten 3rr= lehren nicht weiter verfündigt werden. Allein, welche find in unferm Kalle biefe Irrlehren? - Im Breve find fie nicht näher bezeichnet; und um barüber ge= wiß zu werben, was ber romische Stuhl an ben Bermesischen Lehren verdammt bat, muffen bie fruberen Unbanger ber Bermefifden Schule, Die zugleich Lehrer find, unseres Erachtens, fich vom romischen Stuble Propositionen erbitten, und sie find in Begiebung auf biefelben gut folgender Erflarung, falls irgend eine verlangt werden follte, verpflichtet: "Indem wir die im papstlichen Breve berührten, und in ben Propositionen näber bestimmten Lehren verdammen, und zugleich befennen, bag bie Bermefifden Schriften vom romifden Stuble rechtmä= fia verbammt worben, weil barin nach bem 11 r= theile beffelben bie verdammten lehren enthalten find, so unterwerfen wir und jenem Urtheile, indem wir von ben verdammten Schriften weber einen öffentlichen noch einen Privat = Gebrauch gu machen, und auch andern ben Gebrauch berfelben, falls Berufsbeziehungen uns bazu verpflichten follten. zu unterfagen geloben."

Diese Erklärung wird und muß dem römischen Stuble genügen, indem sie alles gelobt, was der oben bezeichnete Zweck solcher Damnationen und Prohibitionen nur fordern kann, indem dadurch ferener die disciplinarische Gewalt des römischen Stuble vollsommen anerkannt wird, und indem endlich durch

sie auch das System der Liebe aufrecht erhalten wird, welches möglichste Schonung der Personen und die Bermeidung alles dessen verlangt, wodurch Männer, deren redliches Streben während ihrer Lebzeiten alls gemein anerkannt und verehrt worden, nicht im Grabe noch gebrandmarkt werden.

Außer diesem dürfte es nur noch Einen andern Weg geben, in welchem die Schule ihre Harmonie mit dem römischen Stuhle und ihr Lehramt in der öffentlichen Meinung gegen Verdacht sicher stellen kann: sie müßte nämlich sich in den Puncten, in Ansehung welcher Hermes nach dem Breve Irriges u. s. w. gelehrt haben soll, an Schriften halten, welche von dem römischen Stuhle approbirt sind.

3. Wie haben sich die Bonner Professoren in dieser Beziehung verhalten? Seit Ostern 1837 ist von denselben gar nicht über dogmatische Gegenstände gelesen, also auch gewiß nicht nach Hermes gelesen worden. Sie haben serner vor dem Beginn des Sommersemesters 1837 der Staatsregierung, auf deren Aufforderung, die Erklärung wiederholt, die Hermesischen Schriften nicht weiter gebrauchen, und mit den Gegnern der Schule zugleich das Versprechen gegeben, in Anselsung characteristischer Lehrsäge von Hermes, weder pro noch contra polemisten zu wollen \*). Sie



<sup>\*)</sup> Das Lütticher Journal fagt, bem Dr. H. feien bei biefer Gelegenheit vom Ministerium, ober bessen Bevollmächtigten bie bogmatischen Borlesungen verboten

haben endlich noch füngst, wie in öffentlichen Blättern berichtet wird, dem Cölner Domcapitel, nachdem dieses die Verwaltung der Diöcese übernommen, in Beziehung auf das oft genannte Breve eine, dieser Behörde vollkommen genügende Erklärung gegeben \*). Mit diesen Schritten collidiren aber durchaus nicht ihre Versuche, dem römischen Studse über das Syssem ihres Lehrers nähere Auskunst und Nechenschaft

worden. Diese Angabe ist dahin zu berichtigen, daß dem Docenten der deringen de Bunsch von Seiten der vorgeordneten Behörde geäußert worden, er möge auf die dogmatischen Borlesungen verzichten. Der Grund dieser Maßregel war eine Denuntiation, als habe H. sich in den Borlesungen in Beziehung auf die Hermesische Angelegenheit unvorsichtig geäußert. Wir haben indes den Angeklagten selbst betheuren hören, daß ihm die, ihm zur Last gelegten, Aeußerungen nie in den Sinn gekommen. Seine Freunde haben ihn gewiß nicht denuntiirt; seinen Widersachern konnte es indeß nicht anders als unangenehm sein, daß alle Berdächtigungen ihm das Bertrauen vieler Studirenden nicht hatten entfremden können; — sapienti sat!

\*) Den Gegnern bieser Professoren, welche ihre Indignation darüber geäußert haben, daß man dem Domcapitel unaufgesordert gegeben, was man dem Herrn Erzbischof verweigert habe, gegenüber genüge die Bemerkung, daß der Herr Erzbischof jenen Prosessoren zu einer solchen Erklärung nicht nur keine Gelegenheit geboten, sondern ihnen alle und jede dazu benommen hat, indem er völlig unzugänglich für sie geworden.

zu geben, erst in Schriften \*), dann perfönlich burch einige der Ihrigen, und wenn dieselben auch nicht zu dem erwünschten Resultate geführt haben \*\*), so sollten die Gegner der Schule nach dem Beispiele des heiligen Baters in denselben doch immer Beweise von Pietät gegen ihren verstorbenen Lehrer

<sup>\*)</sup> Die acta hermesiana von Elvenich haben eine Aufnahme in Rom gefunden, welche die Annahme gar nicht zuläßt, daß man dort antikatholische Ansichten in denselben gefunden habe, die überdies aber beweis't, daß der heilige Bater den Bersuch, die Hermesischen Schriften zu rechtfertigen, wohlgefällig ausgenommen hat.

<sup>\*\*)</sup> Rach bem, uns burch bie öffentlichen Blätter mitgetheilten, Briefe bes Dberftaatsfecretairs Lambrufdini an bie beiben Professoren Braun und Elvenich ift bie Aussicht auf ein folches, ju ber bie Meußerungen bes heiligen Baters an die beiben Professoren berechtigten, nunmehr verschloffen. Die faum angefnüpften Berhandlungen wurden plöglich abgebrochen, ohne daß ben Professoren irgend eine Urfache biefer Benbung ber Sache erbenklich gewesen. Man will wiffen, baß ein angefebener beutscher Staatsmann fich von einem befannten Gegner bes Bermefifchen Lehrfoftems in feiner Umgebung babe bestimmen laffen, feinen Ginfluß bei ber römischen Curie ju Ungunften ber Angelegen= beit jener Profefforen geltend ju machen. Jeboch, nach bem oben erwähnten Briefe ju urtheilen, bat bie romifche Curie nie bem Gebanten Raum gegeben, bas gegen bie Schriften von Bermes erlaffene Brebe gurudzunehmen, ober zu mobificiren; fonbern hat burch bas Gingeben auf Berhandlungen nichts anderes, als eine Belehrung ber Schule bezwecht.

auf ber einen, und von Anhänglichkeit an ben römischen Stuhl auf der andern Seite zu achten wissen, anstätt sie mit blindem Sifer oder bösem Willen dieselben fortwährend als Opposition gegen den apostvolischen Stuhl zu verschreien suchen \*).

<sup>\*)</sup> Bon welchem Geifte ber Lieblofigkeit biefe Befculbigungen burchbrungen find, bavon zeugt bie Borrebe ju einer jungft erfchienenen Schrift: "Die Bermefifchen Lehren in Bezug auf bie papftliche Berurtheilung berfelben urfundlich bargestellt" betiteft. hier wird bie hermefifche Schule eine "Gecte" genannt. Die "unbedingten" Unhänger bes Bermes "gehören in ber That ber katholischen Kirche nicht mehr an;" sie "versegen ihr täglich bie fcmerglichften Wunden" . . . "und was bie Leute wollen, babon liefert jeder Tag fo überrafchenbe und traurige Beweife, baff es unnöthig ift, auch nur ein Wort barüber zu verlieren." -Die Schrift felbft enthalt bloß aus ben Schriften von hermes ausgezogene Stellen; nur bier und ba ift ein NB. ober eine furze Rote angehangt, in welcher auf angebliche "Abfurda", und einmal fogar auf eine "Blasphemie" hingewiesen wirb. Gieht man nun bie Stellen felbft an; fo follte man, batte ber Berfaffer in ber Borrebe feinen frommen Ginn nicht befundet, versucht fein, gu glauben, er habe bie romifche Curie illubiren wollen. - Aber bie frühern Unhanger bes hermefifchen Lehrspftems werben von folden bittern Unfällen ihrer Gegner nicht verfcont bleiben, fo lange fie bas Berlangen nicht erfüllt haben, welches gleich nach ber Erfdeinung bes Breves bie Afchaffenburger Rirchenzeitung ausgesprochen bat, mit ben Borten: "Bir hatten erwartet, baf fie thre Stellen nieberlegen wur-

Um wieder auf das fich immer miglicher geftal= tende Berhältnif bes Erzbischofs zur Staateregie= rung gurudzufommen, muß bemerft werben, bag er= fterer, als ibm bas Lectionen = Berzeichniß für bas Commerfemefter 1837 vorgelegt wurde, in Begie= bung auf bie, von mehreren der Professoren zu Bonn für biefes Gemefter angefündigten, Borlefungen bie Bemerfung machte, "er fonne fich nicht außern, bis ibm bie Bücher angegeben waren, nach welchen fie lesen würden." Die Staatsregierung bot ibm für bas Berlangte ein Aeguivalent, und mehr als ein foldes, in der Anordnung, daß die Professoren ihre Sefte bem Berrn Erzbischof zur Prüfung und Benebmigung vorlegen follten; und man wird fcwerlich ber Weigerung bes lettern, auf Dieses Anerbieten einzugeben, einen fie rechtfertigenden Beweggrund unterlegen fonnen. Auf ber andern Seite ift bie Unstandnahme von Seiten ber Staatsregierung, auf bas Berlangen bes Erzbifchofs einzugeben, ichon allein burdy ben Umftand hinreichend motivirt und gerechtfertigt, bag ber aufgenöthigte Gebrauch von Sandbudern auf ber Universität bem Beifte ber Universitätsbildung zuwider ift, bas Fortschreiten ber Wiffenschaft hemmt, ben Universitäts=Professor



ben." Da sie sich aber hiezu schwerlich verstehen werben, so werben sie sich wohl gefallen lassen müssen, bis an ihr Lebensenbe eine "Secte" gescholten zu werben, was sie benn auch allmählig mit kaltem Blute werben ertragen lernen, wenn sie sich nur vor ihrem Gott und ihrem Gewissen ausweisen können.

auf dem Standpuncte des Verfassers seines Handbusches, der vielleicht schon der Geschichte angehört, erstarren läßt. Daß aber der Staat das Recht habe, sich um Förderung der geistigen Entwickelung seiner Unterthanen zu interesser, wird Niemand mit Gründe in Abrede stellen können.

Es war also wieder der Eigenwillen des Herrn Erzbischofs, ber eine Ginigung in ber vorliegenden Sache nicht zu Stande fommen ließ, und ba bie Staatsregierung auf feine willfürlichen Pratenfionen nicht einging, fo fcrieb er an mehrere Stu= dirende "daß er von allen Borlefungen nur die der Professoren Rlee und Walter approbirt habe, und nur biefe gebort werben burften." Es blieb bemnach ben Studirenden, wenn fie fich bas Digfallen ihres Erzbischofs nicht zuziehen wollten, nichts übrig, als bie Borlefungen ber übrigen Docenten zu meiben; so wie auch die Allumnen bes Convicto= riums, wenn fie jenem Miffallen und beffen Folgen entgeben wollten, bie Unftalt verlaffen mußten, als ihnen gemäß einer Anordnung bes Minifteriums von ber Facultät unter bem Borfige bes Curators bie Borlefungen bestimmt wurden, welche fie boren müßten \*).

Bis hieher ruden bie Thatsachen bie Berschulbung der Zwistigkeiten und Irrungen dem herrn



<sup>\*)</sup> Man wolle hiernach das Lütticher Journal und bie Zeitschrift "Sion" berichtigen, welche behaupten, ber Inspector des Convictoriums habe diese Bestimmung auf seine eigene Hand getroffen.

Erzbischof allein zu; und die Beschwerde der Bonner Professoren darüber, daß er sie unverhört durch
sein Berfahren in den Augen des Publicums als Männer dargestellt, die in Opposition mit der Kirche
ihren Posten zu behaupten suchen, ist wohl gerecht. Die Bertheidiger des Herrn Erzbischofs sollten doch
so billig sein, den Grundsaß: "man verurtheile Riemanden unverhört," auf den sie bei der Beurtheilung des Eölner Ereignisses einen so großen
Nachdruck legen, bei ihrem Urtheile über das Berhalten des Prälaten zu senen Professoren, nicht ganz
zu ignoriren.

Behufs einer Beendigung ber erwähnten trauvis gen Jrrungen batte ber Curator ber Universität personlich bem herrn Erzbischofe unter andern auch ben Borschlag gemacht, bag biefer bie in ben Bermefifden Schriften enthaltenen antifatholis ichen Lehrfäge mittheilen moge, bamit ben oftge= nannten Professoren eine ibm genugende Erflarung barüber möglich gemacht werde. Der Pralat war barauf eingegangen; allein als ber Curator ibn bei bem Berannahen bes Sommercursus 1837 an die gegebene Bufage mabnte, ftellte er fie in Abrede. Balb bernach erschienen gebruckte Thefen, die ber Ueberschrift zufolge bie Bestimmung batten, ben Reoapprobanden und andern Prieftern ber Erg= biogefe Coln gur Unterschrift vorgelegt gu werben. Die Freunde bes Erzbischofs haben auch diefen The=

fen ben Character einer neuen Berordnung nicht zugefteben wollen; und babei nicht bedacht, daß ber herr Erzbischof dieselben wirklich ben Reo= approbanden vorgelegt hat, und die Ertheilung ber Befugniß zur Ausübung seelforglicher Amtopflichten burch bie Unterschrift hat bedingt fein laffen. Be= rucffichtigt man überdies ben Umftand, baß einzelne Thesen disciplinarische Bestimmungen enthielten; fo ift es um fo auffallender, baß fie fich dem Muf= fichterechte bes Staates nicht entziehen fonnten. Was aber ben dogmatischen Werth biefer The= fen anlangt, so verweisen wir auf bie barüber ergangenen eben fo grundlich, ale ruhig gehaltenen Gutachten, verweisen auf die Thatsache, bag altere Beiftlichen, Burdner ber fatholischen Rirche, beren Gelehrsamfeit und treue Unbanglichfeit an ber Rirche allgemein anerkannt ift, fich gedrungen fühl= ten, bem Pralaten über bie Thefen ihre Bedenfen gu außern; und es ift befannt, wie fie biefen Schritt mit bem Berlufte feiner Gunft gebuft, und einer berfelben batte fogar fein Umt babei eingebußt, wenn fich nicht außere Berhaltniffe ben Bunfchen bes Pralaten entgegengeworfen hatten. Noch harter aber verfuhr er gegen ben untern Clerus, ber wegen ber Unterschrift nur irgend Unftand nahm. Als ein Caplan aus Coin auf eine Pfarrftelle asspirirte, ward von ihm bie Unterschrift ber Thefen verlangt, und von biefer bie Erfüllung feiner Bunfche abbangig erflart. Alls berfelbe aber erft perfonlich bem herrn Ergbischofe, bann auf beffen Aufforderung

schriftlich feine Bebenken gegen bie Unterschrift ent= wickelte; erhielt er nicht nur die gewünschte Pfarr= ftelle nicht; fondern wurde, nachdem er burch eine fechejährige fegensreiche Wirffamfeit an ber angesebenften Pfarrfirche von Coln sich bie ungetheilte Achtung und Liebe ber Gingepfarrten erworben, auf eine ber fcblechtften Bifarieftellen in ben Gifler Bebirgen verwiesen; und boch rugen bie erwähnten Gutachten an ben Thefen eine unbestimmte Kaffung, willfürliche Beschränfung ber wiffenschaftlichen Foridung, Bermengung von Schulmeinungen mit ben Dogmen ber Rirche, ein Unftreifen an Seteroborien, Berletung ber Kirchengesete, Interpolation und Berftummelung ber firchlichen Canones. - Die Beit, wo fich bie Sierarchie in einer folden Schroffheit geltend machen burfte, gehort ber Gefchichte an; unsere Zeit erträgt ein foldes Regiment nicht mehr; und gottlob! zeigen bie übrigen Inbaber ber Rir= dengewalt in Deutschland burch ihr weises und milbes Balten, baß fie die Intereffen ber Rirche, bie fie gu fordern berufen find, richtiger erfennen, als ber Erzbischof von Coln fie erfannt bat.

Im Clerical-Seminar zu Eöln verfuhr der Herr Erzbischof nach demselben System, nach welchem er die Professoren der Bonner theologischen Facultät, bis auf Einen, außer Wirksamkeit gesetzt hatte. Anstatt auf die Gesuche, die der Vorstand der Anstalt zu wiederholten Malen an ihn richtete: er möge seine Wünsche in Beziehung auf die Leitung der Anstalt zu erkennen geben, er möge insbesondere



ben einzelnen Mitgliedern bes Borftands, beren Orthodoxie er zu bezweifeln schiene, Mittel an bie Sand geben, burch welche es ihnen möglich gemacht wurde, ihm eine hinreichende Garantie für ihre Orthodorie ju geben, einzugeben, forderte er burch fein Berhalten unter ben Seminariften einen Denun= ciations= und Oppositions=Geift, ber nur gur Auf= lösung aller Zucht und Ordnung in der Anstalt binführen fonnte. Es genuge, nur Gine Thatfache zum Belege biefer Behauptung anzuführen. Giner ber Geminariften hatte behauptet, ber Repetent Dr. R. habe bie calvinische Lebre von ber Gnaben= wahl vorgetragen, und er hatte bazu andere follici= tirt, biefe Behauptung zu unterschreiben. Alls ber Repetent in ber folgenden Repetition fich über biese Beschuldigung rugend außerte, scheute ber genannte junge Mann fich nicht, die falfche Beschulbigung vor ber gangen Berfammlung auf eine bochft ungezie= menbe Weise zu wiederholen, mahrend alle andern Seminariften, aufgeforbert, bie Erflarung gaben, daß der Dr. R. die erwähnte Lehre nicht nur nicht vorgetragen, sondern sie ausbrücklich bestritten habe. Mis aber ber Borftand bei bem herrn Erzbischofe barauf antrug, bag bas ungiemliche Betragen bes Befdulbigers gebührender Magen geahndet, und daß dem ergbischöflichen Secretarius, den der Bor= ftand aus guten Grunden für die Triebfeber folden bochft ftrafbaren Unterfanges von Seiten einzelner Seminariften halten mußte, ber Zutritt in's Seminar unterfagt werde, ging ber Pralat Anfangs auf

Reines, von beiben ein; und als ber Borftand feinen Antrag bringenber wiederholte, erschien ber Pralat felbft, und zwar zum erften Male, im Seminar, und that im Ramen bes zuchtlofen Junglings bei bem Repetenten Abbitte. Freilich waren biedurch bie Rlagen bes Borftandes beschwichtigt, aber ber ftraf= bare junge Mann offenbar geschont, und ber Un= fug, bem ber Borftand burch feine Magregeln gu fteuern fuchte, nur geforbert. Die üble Ginwirfung biefes Berhaltens auf ben Geift ber Unftalt, zeigte fich balb, indem einzelne Seminariften beimlich ben Bersuch machten, ihre Contubernalen zur Unterzeich= nung einer schriftlichen Erflärung zu vermögen, bie babin lautete, "baß fie ben weiteren Besuch ber Bortrage bes Dr. R. mit ihrem Gewiffen nicht vereinigen konnten." Dag ber Berr Ergbischof von jenen Bersuchen gewußt, wollen wir nicht behaupten; bas ift indeg gewiß, daß die Urheber dieser Um= triebe zu benjenigen geborten, bie fich feiner vorgüglichen Gunft erfreuten. Endlich unterfagte er ben beiben Repetenten, bem Dr. R. und &., obne fie zur Rebe geftellt, verhört ober belehrt gu baben, bie Bortrage ganglich, ging bann in ber legten Beit noch einen Schritt weiter, indem er auch ben Prafes und ben Subregens außer amtlicher Thatigfeit fette, und die Anordnung traf, bag von zwei Colner Geiftlichen Bortrage für bie Geminariften in ber erzbischöflichen Wohnung gehalten werden foll= ten; fo daß nunmehr die theologische Bildung bes aufunftigen Clerus in die Sande bes Profesfore Rlee



und eines Colner Paftors und Caplans gelegt mar. Die Rücksichtslofigfeit, womit er gegen bie Bonner Professoren und den Borftand bes Seminars einfchritt, läßt fich nur erflären, wenn man gnnimmt, er habe fich bas nicht zu verrückende Biel gesett, jene Manner von ihren Stellen wegzuschaffen, und biefe fofort burch bie Seinigen gu befegen, und wenn man zugleich babei ben eigenthumlichen Bug feines Characters berücksichtigt, gemäß welchem er eine 3bee, bie er nun einmal fur eine gute bielt, mit einem fo unverwandten Intereffe, einer fo eigenwilligen Beharrlichfeit verfolgte, bag bie Rudficht auf Recht und Unrecht in Ansehung ber Mittel baburch beeinträchtigt wurde. Daber bie Nichtbeachtung bes Umftands von feiner Seite, bag er jene Manner vor bem großen Publicum auf bie empfindlichfte Beife - ber Ausbruck ift nicht zu ftart - verun= alimpfte, baber bas Difftrauen gegen Jebermann, bei bem er Migbilligung feines Berfahrens auch nur vermuthete, baber bas Richtgeneigtsein auf ir= gend einen ber, ibm vielfach gebotenen Wege, bie Irrungen zu beendigen, einzugeben, baber endlich i felbst bie nichtbeachtung ber Staatsgesete, bie feinen Beftrebungen bemmend entgegentraten. Bas insbefondere biefen legten Punct anlangt, fo burfte bem Pralaten bas Gefeg nicht unbefannt fein, bag neue Lehrinstitute nicht ohne Borwiffen ber Regierung errichtet werden dürfen; und was war die Anord= nung ber Bortrage andere, die in feiner Wohnung gehalten werben follten ? Durch bie Berufung neuer

Lehrer und durch die Bestimmung der dreien wöchentlichen Stunden, in welchen, und der theologischen Gegenstände, über welche dieselben regelmäßig vortragen sollten \*), erhielten die Jusammenkünste die förmliche Einrichtung eines Lehrinstituts. Es konnte ihm ferner nicht unbekannt sein, daß er Lehrer, die mit Borwissen des Ministeriums angestellt waren, nicht ohne dessen Borwissen außer Thätigkeit segen, daß er endlich die neue Anordnung nicht treffen durste, wodurch der Ausenthalt im Seminar von Einem auf zwei Jahre ausgedehnt wurde, ohne der Staatsregierung davon Anzeige zu machen.

Der lette Punct, auf den das ministerielle Pusblicandum eine Beschwerde gegen den Herrn Erzsbischof gründet, ist sein Verhalten in Ansehung der gemischten Ehen. Das allgemeine Landrecht bestimmt, daß bis zum vierzehnten Jahre die Söhne in der Consession des Vaters, die Töchter in dem Bekenntniß der Mutter erzogen werden sollen. Alsein die Vollstreckung dieses Gesetzs hatte die Inconvenienz zur Folge, daß der, die Innigseit der Familienbande beeinträchtigende Consessionsuntersschied in den Familien verewigt würde. Daher ward durch eine Kadinetsorder vom 21. November 1803 dieses Gesetz aufgehoben, und für Schlessen und

<sup>\*)</sup> In einem Schreiben an ben Prafes des Seminars erflärte er fich über biese Anordnungen.

Preugens ältere weftlichen Befigungen festgefest: bag bie religiofe Erziehung vom Willen bes Saup= tes ber Familie, b. i. bes Baters, abhängig fein folle, und fpater biefes Gefet burch eine Rabinets: orber vom 17. August 1825 auch für bie westlichen Provingen ber Monarchie geltend erflart. Die Bi-Schöfe ber Proving Riederrhein und Weftphalen glaubten aber, eine, biefem Gefet gemäße, Praris in ihren Sprengeln nicht einführen zu durfen, ohne vom Oberhaupte ber Rirche bagu auctorifirt zu fein. Sie wendeten fich baber an Leo XII.; und ba ber bald hierauf erfolgte Tod biefes Papftes eine Antwort verhinderte, devolvirte die Angelegenheit auf beffen Nachfolger, Pius VIII., ber biefelbe burch ben Erlag eines Breve vom 25. Märg 1830 erledigte. Allein biefes Breve war zu allgemein und unbestimmt gehalten, als bag es geeignet ge= wesen ware, ben Pfarrern für einzelne Falle eine bestimmte Norm ibres Berbaltens zu gewähren. Daber ward zwischen bem verstorbenen Erzbischof von Coln und bem Gouvernement eine, auf bem erwähnten Breve baffrende Uebereinfunft getroffen, welcher bie Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier fpater beigetreten find \*), und nach welcher



<sup>\*)</sup> Die Bischöfe von Paderborn und Münster haben in ihren Bohnsten die Convention unterschieben. Da der Bischof von Trier, welcher zuleht unterzeichnete, zufällig in Cobsenz war, als er unterschrieb, so nennt man die Convention sehr unpassend: "die Coblenzer Artitel."

bie Praxis in biesem Puncte in ben vier Sprengeln jener Bifchofe regulirt worden. Db biefe Heber= einfunft sich in allen Puncten innerhalb ber Schran= fen gehalten hat, welche bas Breve ber milbernben Deutung ber, über biefen Punct bestebenben Canones, gefett, bies zu entscheiben, ift bier ber Drt nicht; genug, ber Berr Erzbischof mar nicht gebalten, berfelben beigutreten, falls er ihre Bollziehung mit feinem Gewiffen nicht vereinigen zu fonnen glaubte. Allein bas Gouvernement hatte bie Bor= ficht, ibm vor feiner Wahl zu einer Meußerung über biefen Punct Belegenheit ju bieten, und ber Pralat versprach ben Beitrift zu ber erwähnten Convention auf's bestimmtefte. Der Minister von Altenftein fdrieb unter bem 28. August 1835 an ben Dom= berrn Schmülling in Munfter \*): "Daber bege ich auch fein erhebliches Bedeufen in Beziehung auf ben ichwierigen Punct wegen ber gemischten Chen, nachdem berfelbige in Gemäßheit eines an ben Erzbischof von Coln und die Bischöfe von Trier, Pader= born und Munfter gerichteten Breve bes Papites Pius VIII. vom 25. Marg 1830 burch eine zwischen bem foniglichen gebeimen Legationsrath und Gefand= ten am romischen Sofe herrn Bunfen, als bagu von Gr. Majestät dem Könige beauftragt, einer, und dem verftorbenen Serrn Erzbischofe Grafen Spiegel anderer Seits, bier zu Berlin ben 19. Juni



<sup>\*)</sup> Bir geben bier bloß einen Auszug aus bem Schreiben bes Minifters.

vorigen Jahres getroffene Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königliche allershöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Bollzieshung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als erledigt angesehen werden kann. Ich sese nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesest werden sollte, nicht allein senes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreisen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und bestissen sein werde."

"Mir ift aber sedoch daran gelegen, über den lett erwähnten, die gemischten Shen betreffenden, Punct, ehe ich einen weitern Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beaustrage ich Eure Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem Herrn Bischose von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit geboten werde, sich über die, von mir in diesem Schreiben dargelegte, senen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit dersenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich senem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Eure Hochwürden auszusprechen. Eure Hochwürden werden alsbald mir solche seine Rückäußerung mit den eignen Worten mittelst vertraulichen Berichts zusommen lassen."

An demselbigen Tage, an welchem die Unterredung Statt gehabt, den 5. September 1835, schrieb der Herr Erzbischof an den Domherrn Schmülling: "Ener Hochwürden werde es, glaube ich, angenehm sein, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Ercellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse."

"Bas zuerst das gute Vernehmen mit den bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörs den betrifft; so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich sein, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jestermann, mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte Statt sinden können."

"Was die Versuchung der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im gradesten Widerspruch mit den Lehren und dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Bunsche, mit allen im Frieden und Nuhe zu leben, liebe Frieden und Nuhe so, daß die Furcht, ich mögte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte; da ich in dieser, so wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hosse, wohl keine Verücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Visthum erlangen sollte, die legten Jahre meines Lebens noch recht

zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ift, daß dieses feste Berlangen nur da vollsständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß harmonisch handeln."

"Was die gemischten Shen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg sinden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erstüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Ercellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, sene gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Bollziehung gekommene Bereinsbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreisen oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedsertigkeit anwenden werde."

"Zulest wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Ercellenz gehorsamst zu emspfehlen, und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände mit völliger mir so angenehmen Offenheit an den Tag zu legen. Wit der ausgezeichnetsten Hochachtung u. s. w."

Der Herr Erzbischof hatte also bie Anerkennung und Aufrechthaltung der Convention gelobt, und hieburch bas placitum regium erlangt, welches an ie-



nes Gelöbniß, als an eine Bedingung sine qua non, geknüpft war. Später glaubte er die Aufrechthaltung der Convention mit seinem Gewissen nicht vereinigen zu können; er beobachtete sie nichtz er cessirte also auch das placitum, und er mußte auf das Object des Bertrags verzichten, d. h. er mußte seine Würde niederlegen. Dieser Gesichtspunct, von welchem er die Sache hätte betrachten sollen, war ihm aber so fremd, daß er der Staatsbehörde von der Aenderung seiner Gesinnung nicht einmal Bericht erstattete, sondern durch factische Berlegungen der Convention dieselbe erst zu erkennen gab.

Dies ift ber Punct, worauf es bei ber Frage, wer Recht babe, ber Erzbischof ober bie Staatsregierung, einzig ankommt, und bie Bertheidiger bes erftern mogen zuseben, wie sie es vor ihrem Gewiffen verantworten fonnen, bag fie burch ibr Gefchrei über bie Berwerflichkeit ber Convention, durch ibre Sinweisungen auf die Thatfache, bag ber Bischof von Trier auf feinem Tobesbette berfelben abgefchworen, bem Dublicum bie Cache aus bem rechten Befichts= punct zu ruden, und baffelbe gegen bie Staats= regierung aufzuregen suchen. Der Ronig mußte von feinem Standpuncte aus von ber llebereinstim= mung ber Convention mit bem papftlichen Breve überzeugt fein, nachbem vier fatholische Bifchofe fie anerfannt hatten; und wer mögte es ibm verargen, baß er es bem individuellen Urtheile eines einzelnen neu zu mablenben Bischofs nicht ohne Weiteres



überließ, bieses Werk, wodurch ein so wichtiger und schwieriger Gegenstand erledigt war, wieder zu vernichten! Wenn mehrere Bertheibiger bes Erg= bifchofs fich in die Lage Underer zu verfeten, wenn fie fich bie Frage mit Rube und Aufrichtigkeit gu beantworten mußten, ob fie, wenn fie Protestanten waren, nicht eine milbere Praxis in bem in Rebe ftebenben Puncte wunschen, und Alles gur Berbei= führung einer folden aufbieten wurden, bei beren Ausübung nach ben ftrengen fatholischen Grund= faten bie Protestanten offenbar fo febr im Nachtheile find; fie wurden zwar barum bie Conven= tion nicht zu billigen brauchen, aber bie Bitterfeit, mit ber fie gegen ibre protestantischen Mitburger eifern, wurde einer driftlicher Gefinnung Plat maden. Die Gerechtigfeit unferes Monarchen, Die väterliche Milbe, mit welcher er über alle feine Unterthanen waltet und regiert, gibt uns bie Burgschaft, daß die Grundfage unserer Rirche auch in biefem Puncte werden geachtet werden, und bag wir, wenn die Convention mit bem Breve wirflich in wefentlichen Puncten nicht übereinstimmt, einer neuen Regulirung ber Sache mit Buverficht ent= gegenseben bürfen.

Freilich haben die Vertheidiger des Erzbischofs behauptet, die Stelle im Briefe des letztern, worauf es eigentlich ankommt, sei verfälscht; sie laute im Original also: "daß ich mich wohl hüten werde, jede gemäß dem Breve, vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur

Bollziehung gefommene Bereinbarung nicht aufrecht zu halten, ober gar, wenn foldes thunlich mare. anzugreifen ober umzustoßen." Allein was ware bas für ein Sat: "ich werbe mich wohl buten, jebe gemäß bem Breve getroffene Uebereinfunft angu= greifen ober umzustoßen?" - Als ob es boch noch wohl welche geben fonne, die er umzustogen fich ge= traue. - lleberdies bat man nicht bedacht, in welchem ungunftigen Lichte man burch biefe Ungabe ben Character bes herrn Erzbischofs erscheinen läßt. Man legt ihm eine Antwort in die Feber, die auf eine sophistische Weise bie bestimmteste Frage um= geht, und boch bie Absicht nicht verkennen läßt, ben Minister glauben zu machen, es fei eine bestimmte, Die fragliche Convention anerkennende, Antwort! -Wie paßte eine folche Unredlichkeit zu ber Offen= beit, von welcher ber Berr Erzbischof felber erflärt, daß fie ihm fo lieb fei, und die der Minister felbst ibm, und alle, bie ibn naber fennen, gurühmen? Rein, wir wollen zur Ehre bes Pralaten glauben, bie im minifteriellen Rescript ausgehobene Stelle fei authentisch, und baburch wenigstens ber Annahme noch Raum laffen, er habe, als er fpater felbft be= bauvtete, er habe bloß versprochen, die Convention fo weit aufrecht zu erhalten, als fie mit bem Breve übereinstimme, fich bes Gehalts feines Schreis bens an ben Domberen Schmülling nicht genau mebr erinnert.

Uebrigens sind wir der Meinung, daß ber Herr Erzbischof nie des ernften Willens gewesen ift, bie

Convention aufrecht zu halten, daß er vielmehr in den Ausbruden: "gemäß dem Breve," "in Gemäß= beit bes Breve," fich immer in feinen Gebanken eine Ausfunft offen gehalten bat, Die freilich in feis nen Meußerungen gar nicht porbehalten war. Denn wie follte man fich ohne biefe Unnahme folgende Thatfachen erflären? Um 25. December 1836 ichrieb er an ben Propft Rlafer in Nachen, bag bie leber= einfunft in Gemäßbeit bes Breve gefchloffen fei; am 1. Marg 1837 erflärte er bem Minifterium, bag er baran festhalten wolle; am 17, Gep= tember beffelben Jahres fam er in einer perfonlichen Conferenz mit ben beiben foniglichen Bevollmachtigten, bem Grafen gu Stollberg aus Duffelborf und bem Legationsrath Bunfen aus Berlin über bie Abgabe folgenber Erflärung von feiner Seite überein: "bag er fest entschloffen fei, bie, binfictlich ber Ausführung bes Breve Pius VIII. vom 3. 1834 an bas General-Bifariat von Coln erlaffene Inftruction unverbrüchlich auszuführen und in bem ba= burch festgestellten Gange nichts zu andern." Allein als es barauf anfam, biefe Erflärung gu unterfdreiben, verlangte er bie Ginschaltung ber Worte: "gemäß bem Breve." Und in ber folgenden Confereng ben 18., als er einer bestimmten Erffarung nicht mehr ausweichen fonnte, fprach er fich frei bahin aus, bag er bie lebereinfunft aller= bings bem Breve nicht gemäß finbe, und bie Pfarrer immer inftruirt babe, gegen bieselbe gu banbeln; und als man ibm barauf

erflärte, baff, falls er bei biefem Berfahren gu beharren entschloffen fei, ber Ronig barauf bestehen muffe, bag er feine Burbe nieberlege; trug er barauf an, bag man ibm eine, mit feinen Bebenfen weniger unvereinbarliche, Erflärungsformel vorlegen moge. Es war nun bie Erflärung in Borfdlag gebracht, "bie gemäß bem Breve und ber Inftruction feft geftellte Praris befteben zu laffen, und in bem daburch festgestellten Geschäftsgange nichts zu anbern." Mit biefer erflarte fich ber Berr Ergbischof einverstanden; ein nach biefer Berabredung abgefaßtes Schreiben ward ibm nebft bem Protocoll ber Conferenz zugestellt; aber auch biesmal anderte er feinen Ginn, indem er erflarte, bag er fich info= weit an die Convention halten werde, als fie mit bem Breve übereinstimme; und bag er fich, falls biefe Erflärung nicht genuge, alle weitern fchrift= lichen und mündlichen Besprechungen über biesen Bunct verbitte.

Der ministerielle Erlaß an das Domcapitel führt ferner insbesondere Beschwerde darüber, daß der Herr Erzbischof in der Aufstellung der Bedingungen, von welchen die Einsegnung gemischter Ehen abhängig sein sollte, weiter gegangen sei, als das Breve, daß er namentlich das ausdrückliche Versprechen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion von den Verlobten verlangt habe, welches doch durch das Breve erlassen werde. Das Breve thut gleich Eingangs der Thatsache Erwähnung, daß das preussische Gesch die Abnahme des ausdrücklichen Verspischen

fbrechens ("sponsio") unterfage, und weiter unten, wo ber Bedingungen Ermähnung geschieht, beren Erfüllung ber Ginfegnung vorbergeben foll, wird das Versprechen die "sponsio" durch moralische Garantien, burch bie "cautio", welche Belehrungen und Ermahnungen in fich begreifen foll, erfest. Dies fpricht burchaus bafur, bag bas Breve zwischen sponsio und cautio unterscheibet, und jene erläßt; überdies fam es ja auch auf biesen Punct bei ben Berhandlungen, bie beffalls zwifden bem romifden Stuble und bem preußischen Gefandten gepflogen, und beren Resultat bas Breve war, hauptfächlich an; und biefelben mußten nothwendig gefcheitert fein, wenn ber romische Stuhl auf jenen Punct nicht eingegangen \*). Freilich gibt bas Breve auch zu erfennen, bag es in jeber Sinficht ben Buniden ber preußischen Regierung nicht entsprechen fonne; allein bies war auch ichon baburch nicht gescheben, daß es die feierliche Einsegnung nicht in allen Fällen

<sup>\*)</sup> Daraus, daß das Breve erft vier Jahre nach seiner Aussertigung von der preußischen Regierung publicirt wurde, darf man nicht schließen wollen, daß letztere mit demfelben in we sent lichen Puncten unzufrieden gewesen. Es wurden in dieser Zwischenzeit über die Modificirung einzelner Aeußerungen des Breve, die der Regierung bärter zu sein schienen, z. B. "daß die gemischten Sehen etwas höchst Berwersliches seien, daß außer der katholischen Kirche kein Seil sei," Berhandlungen mit dem römischen Stuhle gepflogen, die jedoch zu keinem Resultate führten.

gestattete; sondern für den Fall der Wirkungslosses keit der vorgeschriebenen Belehrungen und Ermahmungen nur die passive Assistenz des Geistlichen verstattete. Hiernach möge man beurtheilen, ob der verstorbene Erzbischof Graf Spiegel sich mit Unzecht folgender Maßen an die Staatsregierung geäußert: "Seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jest eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten abssähen, welcher Punct allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit den Landesgesesen verzursache."

Sieht man nun auf die bisher vorgelegten Thatfachen zurück, so kann man, auch bei der milbesten
Deutung derselben, nicht läugnen, daß der Herr Erzbischof sich in manchen Puncten über die Staatsgesetze hinweggesetzt habe. Do aber diese Berstöße die Staatsregierung zu den gegen ihn getrossenen Maßnahmen berechtigten, das ist freilich eine andere Frage. Wo gäbe es einen Beamten, der sich nicht irgend eines Dienstvergehens, oder doch Dien stversehens, schuldig gemacht habe; und die Langmuth der preußischen Regierung ist anerkannt, mit welcher sie solche Verstöße erträgt, so lang ihre Warnungen und Verweise nicht ganz unwirksam sind, so lange sich von Seiten des Beamten nur noch der geringste gute Wille kund gibt, eine Wie-



derholung der Versehen zu verhindern. Aber eine größere Bedeutung erhalten solche widergesetzlichen Handlungen, wenn sie aus widergesetzlichen Grundssähen hervorgehen, und darauf gegründete Verssahrungsweisen als gesetzliche geltend machen wollen. In diesem Falle kommt die Qualität der einzelnen Vergehen nicht weiter in Anschlag, sondern es handelt sich um Principien; und wenn sich solche auch durch das geringste Vergehen kund geben, der Staat kann sie, sofern sie seinen Gesehen zuwiderslausen, nicht dulden. Er ist zur Anwendung eines jeden Mittels berechtigt, welches dazu erforderslich ist, densenigen Individuen, welche solche Principien versolgen, die Geltendmachung dersselben unmöglich zu machen.

Daß aber der Hr. Erzbischof sein Bergehen gegen die Staatsgesetze aus einem Princip herleitete, welsches er unwandelbar fest zu halten gedachte, das würde allein der Umstand beweisen, daß alle Besehstungen, Warnungen und Drohungen von Seiten der Staatsregierung fruchtlos geblieben sind, daß er auch nicht den geringsten guten Willen geäußert hat, zur Beendigung der, durch sein Verfahren entsstandenen, traurigen Wirren in Eiwas mitzuwirsen, hätte er auch nicht ausdrücklich erstärt, daß er von seinem Versahren in Nichts abgehen werde. Der Staat konnte also nicht umbin, der Ausübung seiner Amtswirtsamkeit ein Ziel zu setzen, und zur Anwendung gewaltsamer Maßregeln nösthigte ihn der Herr Erzbischof selbst, indem

er auf die wiederholten Aufforderungen, feine Würde niederzulegen, nicht einging, daß man aber nicht im strengen Wege Nechtens gegen ihn verfahren, b. h. daß man ihm nicht einen gerichtlichen Proceß gemacht hat, geschah gewiß nur aus Rücksicht gegen ihn selbst und gegen den römisschen Stuhl. Vor diesem aber sich zu verantworten und zu rechtsertigen, dazu steht ihm der Weg sortswährend offen.

Aber mußte nicht ber Staat ben Weg nach Rom einschlagen, und ba feine Absetzung ober Berfetzung ju erwirfen suchen, von wo fie rechtlicher Weise nur allein ausgeben fann? Er mußte bieg allerbings; aber baraus folgt noch nicht, bag, wenn Rom auf bie Forberungen bes Staates nicht einging, letterer von feinen Magregeln ablaffen mußte; und es folat ebenfalls nicht baraus, bag, wenn Umftanbe eintra= ten, welche eine Befchleunigung ber Staats-Magnahme forberten, bie Regierung nicht proviforisch ber amtlichen Thätigkeit bes Ergbischofs ein Biel feten burfte. Was ben erften Punct anlangt, fo find une bie Schritte nicht genau befannt, welche bie Regierung beim romischen Stuble befifalls ae= than bat; was aber ben zweiten betrifft, fo that ber Berr Ergbifchof Schritte, in welchen bie Regierung Berfuche gur Aufregung ber Gemuther glaubte er= feben zu muffen. Db mit Recht, mag nach fol= genden Thatfachen beurtheilt werden. 216 ber Dis nifter von Altenftein in ber erften Salfte bes Dos vembere v. 3. bem Berrn Ergbischof bie Mittheis



lung machte, bag Seine Majeftat ber Ronig ibm nur noch gestatte, seine Wurde niederzulegen, bag aber, falls er hiezu fich nicht versteben follte, Dag= regeln würden getroffen werden, die das Aufhören feiner Amtswirtsamfeit gur Folge haben wurden, versammelte ber herr Erzbischof bas Domcavitel, nicht um mit bemfelben über bas, was zu thun fei, gu berathen, (benn feine Antwort auf bas minifte= rielle Rescript war ichon nach Berlin abgegangen), fondern um demfelben eine von ihm felbft schriftlich entworfene, überfichtliche Darftellung ber zwischen ibm und ber Regierung über bie fraglichen Wegen= ftande gepflogenen, Berhandlungen, fo wie ben Inbalt feines letten Antwortschreibens an ben Mini= fter vorzulesen. Es war in biefer Darftellung ber Punct wegen ber gemischten Chen, als ber einzige angegeben, von welchem bie, ihm von ber Staats= regierung angebrobten, Magnahmen motivirt feien. ndem lettere erflart habe, die hermefische Angele= genheit fallen laffen zu wollen, falls von Seiten bes Erzbischofs in Unsehung ber gemischten Eben ge= mäßigtere Grundfäte angenommen werben follten. Das ministerielle Rescript bezüchtigt biefe Darftel= lung einer Wahrheitsentstellung. Wir fteben bier zwifchen zwei Auctoritäten; und entscheiben uns für feine. Bur rechtlichen Beurtbeilung ber Sache trägt auch ber fragliche Punct nichts bei, indem burch eine bedingte Bergichtleiftung von ber einen Seite auf ihr Recht, biefes Recht noch nicht ceffirt, wenn die Bedingung von ber andern nicht

erfüllt wird. Ebenfalls ben versammelten Pfarrern ber Stadt Coln ward bie Darftellung vom Berrn Erzbischofe felbst vorgelesen und einzelnen Landbechan= ten und Pfarrern in brieflichem Wege mit getheilt; im Priefterseminar ward fie von einzelnen Gemina= riften ohne Beisein bes Borftanbes vorgelefen und jebem, ber es verlangte, zur Abschrift zugestellt; ben Eraminanden pro cura ward fie vom Eraminator vorgelesen. Dies find Facta; allein bag ber Berr Erzbischof um biefelben, nämlich um bie beiben let= tern, gewußt ober fie gar birect veranlagt habe, läßt sich nicht beweisen. Auch wurde man irren, wenn man behaupten wollte, bei ber Berbreitung fonne nichts anders, als Aufreigung ber Gemuther beabsichtigt worden fein; benn es ware jedoch immer möglich, daß ber herr Erzbischof in ber Abnung ber bevorstebenden Ereigniffe eine vorläufige Recht= fertigung feines Berfahrens vor bem Publicum babe einleiten wollen, wozu ibm vielleicht fpater ber Weg versperrt sein fonnte. Allein ein Umftand ereignete fich, welcher bie Beforgniffe ber Regierung rechtfer= tigte. In ber Bersammlung ber Colner Pfarrer, wurden einzelne Stimmen ber Sympathie laut, und als Giner berfelben bie Frage aufwarf: "Fürchtet man benn feine Revolution ?" mußte ber Berr Erzbischof biedurch auf die unberechenbaren Folgen aufmertsam werben, bie seine Mittheilungen in ber, in ber Frage erwähnten, Beziehung baben fonnten: und als sofort ein anderer Pfarrer fragte, ob es auch erlaubt fei, Gebrauch von bem Mitgetheilten

gu machen , antwortete ber herr Erzbischof "barum

habe ich es Ihnen mitgetheilt." -

Das Colner Greignif, obgleich es unausbleib= lich war, ift bennoch für jeben Wohlgesinnten ein bochft fcmergliches. Es ware ein Glud fur ben Berrn Erzbifchof felbft, für die fatholische Rirche und für ben Staat gewesen, wenn er Beibbischof in Münfter geblieben mare, auch abgeseben von ben betrübenden Magregeln, die er nothwendig ge= macht hat. Seine Wirfungeweise war nicht ge= eignet, bas Beste ber Kirche zu forbern; er verftand bas nicht, was ihr Noth thut. Daburch, baß er nachgerade Alles zerftorte, was fein Amts= vorganger, in Uebereinstimmung mit ben Forbe= rungen ber Beit in einer gebnjährigen thatenreichen Wirffamfeit aufgebaut batte, baß er babei feine Unftrengungen barauf gerichtet fein lief, bem Catholicismus burch die Begunftigung unwefentlicher, nicht mehr zeitgemäßer Formen, wieber aufzuhelfen, batte er ihm auf bie Dauer großen Schaben juge= fügt. Bei ber vorzugsweifen Begunftigung ber Außenseite ber Religion, ber Wallfahrten u. f. w. hatte er allerdings bie ungebildete Menge auf seiner Geite; und burch bie einseitige und beschränfte Bilbung, bie ber neue Clerus unter feiner Bermaltung ju genießen anfing, ware jener außerliche Catholi= cismus erhalten und gefordert worden; allein bie unausbleibliche Folge ware gewesen, bag bei ben gebilbeten Ständen ber Gefellichaft bie Religion und mit ihr bie Beiftlichfeit ein Gegenstand ber Geringichätzung geworben mare \*). Was aber ben Staat anlangt, fo find allerdings bie gegen ben Erzbischof vollzogenen Magregeln ber guten Stimmung ber fatbolischen Bevölferung in Rheinpreußen gegen bie Regierung nicht gunftig gewesen; und was bie Sache felbst nicht vermocht hat, bas wissen theils einzelne blinde Eiferer zu bewirfen, indem fie eine Stelle migbrauchen, auf welcher ber Eindruck ihres aufreigenden Wortes burch bie Burbe ibres Stanbes und Amtes unterftügt wird, und auf welcher fie um fo ficherer Recht behalten, als fich Gegenstimmen baselbst nicht erheben burfen, theils aber öffentliche Blatter, Organe fanatischer Parteien, ju welchen vor allen bas Lutticher Journal, beffen Geift man in biefen Blattern ichon fennen gelernt bat, gebort, welches, auf eine schamlose Weise burch die abscheulichsten Unwahrheiten, nicht nur bie Staatsregierung,



<sup>\*)</sup> Die Zbee, die ein reicher Geist und ein frommes Gemüth, die ein Mann, wie Sailer, solchen äußern unwesentlichen Religionsübungen zu unterlegen verfteht, ist allerdings schön; allein wie weit bleibt die Wirklichteit hinter derselben zurück, sa in welchen Gegensat tritt sie nicht selten mit derselben? Freisich soll man das Gute um der Uebelstände willen, die mit dessen Ausführung verbunden sind, nicht ausheben; aber man soll doch immer darauf bedacht sein, es durch Bessers, Zeitgemäßeres zu ersehen; man soll namentlich durch die Bestimmung heilfamer Schranken sür solche Formen der äußern Gottesverehrung sie vor der Ausartung zu schüchen füchen.

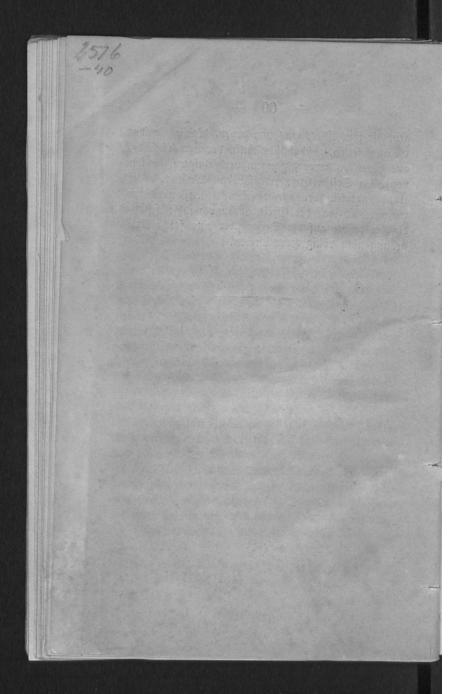
sondern auch hochgestellte kirchliche Beamte, deren Würdigkeit allgemein anerkannt ist, zu schmähen sucht und verläumdet.

Bevor wir diese Blatter beschließen, fonnen wir nicht umbin, für bie Perfon bes herrn Erzbischofs noch ein entschuldigendes Wort zu fprechen. Dan wurde fehr irren, wenn man glauben wollte, ber Pralat habe burch fein Berfahren für feine Perfon etwas zu gewinnen gesucht; nein, er biente babei einer Idee, die er fich von dem, was der Kirche Roth thue, gebildet batte. Er bielt fich fur beru= fen, diese 3dee zu realisiren, und defihalb suchte \*) er ein Bisthum, babei jeboch von Gelbftsucht fo weit entfernt, bag er vielmehr jener Idee alle irbi= schen Intereffen aufgeopfert hatte. Diese 3bee un= wandelbar im Ginn und im Bergen, trat er Die Berwaltung in Coln an, von vornherein mißtrauisch gegen alle, bei benen er abweichende Anfichten ver= muthete; um befto zuganglicher aber für biejenigen, bie mit ihm sympathisirten. Und während er im Umte ergraute Manner, Die mit ben Berbaltniffen und Bedürfniffen ber Diogese bekannt waren, von fich fern bielt, sammelte er ein Sauflein gum Theil junger und unerfahrener, jum Theil alterer, aber beschränkter, einflußsuchtiger Manner um fich ber, bie jenes Miftrauen vermehrten, ihm mit unwahren Tagegerüchten unaufborlich in ben Ohren la=

<sup>\*)</sup> Daß er das Bisthum Brestau gesucht hat, ließe fich nöthigenfalls beweisen.

gen, die ihm Alles, was von benen, die sie für ihre Gegner hielten, geschah, hinsichtlich der Beweggründe, aus denen es hervorgegangen, verdächtigten, die ihn von allen Seiten Gesahren für das Wohl und die Unabhängigkeit der Kirche sehen ließen, wo keine waren; und war der Greis auch noch so selbstständig, er konnte auf die Dauer über eine solche Umsgebung nicht völlig herr bleiben.







Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



